



:: Digitale Buchführung

Das Landvolk Mittelweser treibt die Umstellung auf digitale Buchführung voran. Mit neuer Unterstützung durch Stefanie Nickel und ihr Team wird der Wechsel jetzt noch einfacher. **Seite 2**



:: Insektenmast

Insekten-Farming als Chance? Clemens große Macke zeigte Potenziale und Risiken dieser innovativen Agrarbranche auf – ein Wachstumsmarkt mit ungewisser Zukunft. **Seite 4**



:: Drainage

Der Landkreis Diepholz testet ein innovatives Projekt zur gesteuerten Drainage. Ziel: Wasserrückhalt und bessere Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels. **Seite 7**

Aktuelles

GAP-Infoveranstaltung: ANDI 2025

Mittelweser (Iwk). Am Mittwoch, 12. März, um 19.30 Uhr wird das Landvolk Mittelweser gemeinsam mit der LWK-Bezirksstelle Nienburg/Außenstelle Sulingen eine Informationsveranstaltung zur Agrarförderung sowie dem Antragsprogramm ANDI 2025 durchführen.

Sebastian Bönsch von der Landwirtschaftskammer sowie Kristina Steuer und Dirk Kleemeyer vom Landvolk Mittelweser erläutern in der Online-Veranstaltung, auf welche Veränderungen man im ANDI-Programm achten muss und welche Regelungen und Änderungen sich für 2025 ergeben.

Die Veranstaltung wird mit Microsoft Teams durchgeführt. Weitere Infos über die Website www.iwk-niedersachsen.de, Webcode 33011190.

ENNI-Meldung 2024

Mittelweser (Iwk). Zum 31. März 2025 sind wieder alle nach Düngereinerordnung aufzeichnungspflichtigen Betriebe in Niedersachsen verpflichtet, den Düngbedarf, die schlagbezogene Dokumentation der Düngung und die Berechnung zur betrieblichen N-Obergrenze (170 Kilogramm Stickstoff) für das Düngjahr 2024 in ENNI zu melden. Grundlage ist eine gut geführte Dokumentation der Düngung.

Eine zeitnahe und transparente Dokumentation ist unerlässlich. Nur so kann sowohl den rechtlichen Anforderungen (Ermittlung des Düngedarfs für Stickstoff (N) und Phosphor (P) vor der ersten Düngung und Dokumentation aller N- und P-Düngemaßnahmen innerhalb von zwei Tagen) nachgekommen werden, als auch die Meldung im Nachgang mit deutlich verringertem Aufwand erstellt werden.



Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55
Fax: 04242 595-80
Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Rote Gebiete, Beregnung & Co.

Viele Personalwechsel auf Landvolk-Bezirksversammlungen



Mit rund 80 Teilnehmenden war die Bezirksversammlung in Warpe die am besten besuchte (Bild links). Geschäftsführer Olaf Miermeister (Bild rechts) berichtete über verschiedene Themen.

Warpe (ine). Das Landvolk Mittelweser hatte seine Mitglieder in den vergangenen Wochen zu mehreren Zusammenkünften eingeladen. An einigen Stellen vollzog sich im Rahmen der fünf Bezirksversammlungen ein Generationswechsel. Und ganz besonders bei den Wahlen in den Bezirken Bruchhausen-Vilsen, Hoya/Eystrup und Marklohe im Landhaus Hünecke in Warpe tat sich personell vieles: So ist jetzt Michael Eckbrecht neuer Ortsvertrauensmann in Asendorf und folgt damit auf Reiner Döhrmann.

Oft wechselte das Amt auch vom Vater zum Sohn: Heinz Hartmann aus Hohenmoor gab es an seinen Sohn Lüder weiter, Dr. Magnus Alhusen aus Mahlen an seinen Sohn Moritz, Johann Schütte aus Schwarme an Jens, Ehler Schünemann aus Eystrup an Ehler junior. Neu ist, dass Ortsvertrauensleute für mehrere Ortschaften zuständig sind: Tim-Jörn Stegemann ist jetzt neben Mehrlingen auch neuer Ortsvertrauensmann für Hoya; Martin Drunagel ist neben Scholen jetzt auch für Weseloh verantwortlich. In Bücken legte der langjährige Landvolk-Vorsitzende Hans-Christian Hanisch sein Amt als Ortsvertrauensmann in die Hände von Jürgen Brockmann. Als Bezirkssprecher für Bruchhausen-Vilsen schied Arend Meyer aus. Sein Nachfolger ist Wilken Meyer aus Haendorf. Die Wahlen nahmen gerade auf der Versammlung der Bezirke Bruchhausen-Vilsen,

Hoya/Eystrup und Marklohe breiten Raum ein. Alle Wahlergebnisse werden in einer der nächsten Landvolk-Zeitungen veröffentlicht.

Nach den Wahlen ging es ausschließlich um Fachthemen, die die Vorsitzenden Jürgen Meyer und Christoph Klomburg sowie Geschäftsführer Olaf Miermeister präsentierten. Ob Podiumsdiskussion zur Bundestagswahl, Imkerrunde, Feldrundfahrt oder das FINKA-Projekt, in dem ökologisch und konventionell wirtschaftende Betriebe zusammenarbeiten: Das Landvolk Mittelweser ist auf vielen Feldern aktiv. Und setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass die Roten Gebiete aus dem Landschaftsbild verschwinden, die eine Düngung von 20 Prozent unter dem tatsächlichen Pflanzenbedarf vorsehen. „Die offiziellen Werte sind statistisch nicht abgesichert“, unterstrich Jürgen Meyer einmal mehr. Einige Landvolk-Verbände haben seit mehreren Jahren einen unabhängigen Sachverständigen mit der Untersuchung der Messstellen beauftragt, der große Mängel zutage förderte. Im Januar hat das Niedersächsische Obergericht eine Landwirtschaftsfamilie Recht gegeben, die gegen die niedersächsische Düngereinerordnung geklagt hatte. Eine Revision sei zugelassen, erläutert Jürgen Meyer. Christoph Klomburg ergänzte: „Das Verfahren wird sich noch weiter hinziehen.“

In seinem Part ging er auf die Über-



Fotos: Suling-Williges

lastung der Veterinärämter ein, denen immer mehr Arbeiten aufgebürdet würden. „Das Land trifft Entscheidungen, aber zahlt nicht dafür.“ Dass die Dokumentationspflichten immer mehr zunehmen, stellte er überdies fest: „Wir sind komplett gläsern geworden.“ Die Tatsache, dass das Land Bremen ein Wasserkonzept aufgestellt und sich Wassermengen aus dem niedersächsischen Umland bis zum Jahr 2050 gesichert habe, müsse man kritisch begleiten: „Die saugen uns das Wasser unter den Füßen weg. Das muss man mit Argusaugen beobachten.“ Auch die Beregnung sei weiter in der Diskussion. Hier ist es derzeit möglich, in den Landkreisen Diepholz und Nienburg kostenlose Wasserzähler zu erhalten (siehe Artikel auf Seite 3). Damit wird der Landwirt zwar noch gläserner. „Aber das wird verpflichtend für alle kommen. Und jetzt sind die Wasserzähler umsonst“, erläuterte Landvolk-Geschäftsführer Olaf Miermeister. Bei der Beregnung werde künftig das Modell Isabel (InformationsSystem zur Agrarmeteorologischen Beratung für die Länder) des Deutschen Wetterdienstes greifen, über das aktuell wetterbedingte Verluste bei der Beregnung ermittelt werden können, erläuterte der Geschäftsführer.

Die diesjährige Feldrundfahrt mit Gästen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung findet im Sommer im Bezirk Bruchhausen-Vilsen statt, die Planungen dafür sind bereits gestartet.

Impfung gegen Blauzunge drängt

Maßnahme vor Weidesaison alternativlos

Mittelweser (Iv). Das Landvolk Niedersachsen warnt vor den weitreichenden Folgen der sich ausbreitenden Blauzungenkrankheit (BTV) und ruft daher alle Halter empfänglicher Nutztiere wie Rinder, Schafe oder Ziegen eindringlich zur Impfung ihrer Bestände auf. „Die aktuelle Situation mit dem neuen Serotyp 3 BTV-3 bereitet uns weiter große Sorgen“, erklärt Landvolk-Vizepräsident Frank Kohlenberg. „Die konsequente, flächendeckende und vor allem rechtzeitige Impfung ist der beste Schutz, um Tierleid, Tierverluste und langfristige wirtschaftliche Schäden bei den betroffenen Betrieben zu verhindern“, führte Kohlenberg aus.

Seit Ende 2023 breitet sich der neue Virustyp auch in Deutschland aus. Besonders Schaf- und Rinderhalter sind betroffen, da die Krankheit durch blut-

saugende Mücken übertragen wird und schwere Symptome wie Fieber, Entzündungen der Schleimhäute und Leistungsausfälle verursacht. „Wir raten dringend, der Empfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin zu folgen und die Grundimmunisierung oder notwendige Nachimpfungen im Frühjahr vor der Weidesaison und der Hauptaktivität der übertragenden Gnitzen durchzuführen“, sagte Kohlenberg, der selbst Milchviehhalter im Weserbergland ist. Die betriebspezifische Impfstrategie sollte frühzeitig mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt festgelegt und durchgeführt werden.

Bis Januar 2025 wurden Tiere auf knapp 4.300 niedersächsischen Höfen positiv auf BTV-3 getestet. Neben den gesundheitlichen Folgen für das Vieh stehen viele Betriebe vor weiteren wirt-

schaftlichen Problemen. „Als Interessenvertretung der niedersächsischen Landwirte sehen wir die Impfung als alternativlos an – da führt kein Weg dran vorbei“, macht Kohlenberg deutlich. Die Kosten für die Impfung seien im Vergleich zu den möglichen wirtschaftlichen Schäden durch einen Ausbruch minimal. „Bis zu acht Liter Milchverluste pro Tag, die bis zu einem Vierteljahr andauern können, machen sich bei Auszahlungspreisen von 50 Cent je Liter in jeder Bilanz bemerkbar“, rechnete Kohlenberg vor.

Wie von den niederländischen Behörden mitgeteilt wurde, ist im Oktober 2024 erstmals ein neuer Stamm des Blauzungenvirus vom Serotyp 12 (BTV-12) nachgewiesen worden. Seither wurden mehrere Tausend Proben untersucht, von denen lediglich 15 Proben positiv getestet wurden.

Kommentar



Liebe Mitglieder,

danke für über 82 Prozent Wahlbeteiligung bei dieser Bundestagswahl!

Politik wird immer ein Opfer ihres Erfolges bzw. Misserfolges sein, läuft es nicht so gut steigt es wieder. Aber solch ein Interessenanstieg wie aktuell, kann schon fast als Alarmsignal gewertet werden!

Natürlich könnte man jetzt sämtliche Dinge aufzählen, wie man es anders hätte machen können oder alles ganz anders gekommen wäre wenn, aber wie sagt ein Spruch so schön: „Hätte, hätte, Fahrradkette!“

Es ist Zeit für den politischen Frühjahrspitz in Berlin und da passt die kleine Anfrage der Union für den Anfang schon mal sehr gut.

Hier soll aufgelistet werden welche „Nicht-Regierungs-Organisation“ (NGO) Geld vom Steuerzahler bekommen und ob diese sich entsprechend an die Bedingungen gehalten haben – für Landwirte die Agrarsubventionen beantragen, nichts neues! Diese müssen satellitenüberwacht, dem Prüfdienst im Nacken und mit Beweisfoto-App ihre Unschuld beweisen und stehen namentlich wider allem öDatenschutz im Internet für alle einsehbar. Wo bitte ist das Problem, wenn jetzt andere Geldempfänger ebenfalls transparent sein müssen!?

Anfänglich waren die Agrarsubventionen als ein reiner Ausgleich zum Weltmarkt gedacht, mittlerweile ist es ein Sinnbild für Bürokratie und immer weniger Geld auf den Höfen!

Sollte es für gezahlte Steuergelder an NGO genauso laufen, kann man diesen nur noch viel Spaß damit wünschen. Jährliche Änderungen, Fortbildungen, Kontrollen, Nachweispflichten und vieles mehr bei immer weniger Geld.

Aber jetzt mal ohne Ironie, wer als Regierung Steuergelder verteilt – und das ist ja die eigentliche Aufgabe, der muss auch erklären können, warum er das so macht, und wie er die korrekte Verwendung unseres Geldes kontrolliert.

Wer sich allerdings damit bereichert oder anderen damit einen Gefallen tut, hat in einer Regierung nichts zu suchen. Der neue SPD-Parteivorsitzende Lars Klingbeil knüpfte ursprünglich sogar öffentlich die Koalitionsverhandlungen mit der CDU/CSU an die Rücknahme der 551 Fragen. Seine Frau arbeitet übrigens als Geschäftsführerin bei einer NGO...darüber kann man eigentlich nur lachen, wenn es nicht so traurig wäre!

Christoph Klomburg
Vorsitzender

Rechtsberatung

Liebe Leserinnen
und Leser

die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft befinden sich im stetigen Wandel. Ob Steuerbefreiungen für Agrar-Fahrzeuge, Änderungen bei der Hofübergabe oder die Weiterentwicklung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien – die aktuellen Entwicklungen werfen viele Fragen auf.

In dieser Ausgabe beleuchten wir zentrale Neuerungen, die für land-

wirtschaftliche Betriebe und deren Rechtsberatung von Bedeutung sind. Insbesondere der Wegfall des Kostenprivilegs bei der Hofübergabe und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen stehen im Fokus. Zudem werfen wir einen Blick auf die steuerlichen Anforderungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die neuesten Anpassungen in der Energiepolitik.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich beratend zur Seite.

Ihr Team der Rechtsberatung
beim Landvolk Mittelweser

Erneuerbare Energien

Auch nach der Wahl ein Thema

VON RECHTSANWALT RALF WIESEHÖFER

Die Hängepartie der Regierung ohne Parlamentsmehrheit ist nach der Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 wahrscheinlich bald vorbei. Wie es im Hinblick auf die konzeptionellen Planungen für die Zukunft konkret weitergeht, bleibt abzuwarten. Radikale Änderungen der Energiepolitik dürften vermutlich ausbleiben, da bekannte Protagonisten in der Verantwortung stehen. Welchen Status Quo hinterlässt uns die gescheiterte Ampel und wie kann es weitergehen?

Hauptelement der rechtlichen Grundlagen für die Nutzung Erneuerbarer Energien ist das bereits seit dem Jahr 2000 geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Das EEG wird seitdem regelmäßig überarbeitet. Sowohl die Ziele als auch die Wege, auf denen diese Ziele erreicht werden sollen, verändern sich. Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ins deutsche Stromnetz. Es garantiert den Anlagenbetreibern Planungssicherheit durch feste Einspeisevergütungen für einen bestimmten Zeitraum. So soll das vorrangige Ziel erreicht werden - die Energiewende durch den ein Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die im Laufe der Zeit eintretenden Änderungen des EEG wirken sich nicht auf alle Energie-Anlagen gleich aus. Die Frage, welche Fassung des EEG für die jeweilige Anlage gilt, hängt von dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme ab. Daraus leitet sich die Höhe der Einspeisevergütung ab, die sich außerdem nach der Größe der Anlage richtet. Am Ende der EEG-Förderung nach 20 Jahren entfällt die garantierte Einspeisevergütung. Die Anlagenbetreiber können ihre erzeugte Energie danach zwar weiterhin ins Netz einspeisen und verkaufen, allerdings nur noch zu den entsprechenden Markt- und Wettbewerbspreisen. Das kann man bei der langen Laufzeit aus den Augen verlieren, in dem Fall gibt es bei der Abrechnung eine unerfreuliche Überraschung, denn die Einnahmen sind schlagartig deutlich geringer.

Was gilt im Moment?

Die aktuelle Einspeisevergütung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Strom aus Anlagen, die den erzeugten Stromkomplett ins Netz abgeben, wird höher vergütet als Strom aus Anlagen, die nur den vom Anlagenbetreiber nicht selbst verbrauchten Überschuss ins Netz einspeisen. Außerdem wird Strom

aus kleineren Anlagen höher vergütet, als Strom aus größeren Anlagen.

Für Anlagen bis 10 kW_{peak}, die vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Juli 2025 in Betrieb genommen werden und die nur den nicht selbst verbrauchten Strom ins Netz abgeben, erhält der Betreiber eine Einspeisevergütung von 7,94 Cent/Kilowattstunde (kWh), bei Volleinspeisung sind es 12,60 Cent/kWh. Die Einspeisevergütung sinkt seit 2024 halbjährlich um ein Prozent. Für Strom aus Anlagen bis 10 kW_{peak}, die zwischen dem 1. August 2024 und dem 31. Januar 2025 starteten, wird (bei Teileinspeisung) 8,03 Cent/kWh bzw. (bei Volleinspeisung) 12,73 Cent/kWh vergütet. Der nächste Vergütungsschritt steht deshalb bereits fest: ab August 2025 gibt es für neue Anlagen (bei Teileinspeisung) noch 7,87 Cent/kWh bzw. (bei Volleinspeisung) 12,47 Cent/kWh. Bei größeren Anlagen verringert sich die Einspeisevergütung, detaillierte Angaben dazu würden hier die Übersichtlichkeit und den Rahmen sprengen.

Wie die Einspeisevergütung zukünftig genau behandelt wird, ist noch offen. Dass es weitere Änderungen geben wird, ist allerdings sehr wahrscheinlich. Am 31. Januar 2025 hat der Bundestag noch eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit einem gewohnt sperrigen Namen beschlossen („Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungüberschüssen“). Das Gesetz ist am 25. Februar 2025 in Kraft getreten. Das neue Gesetz regelt Änderungen für die EEG-Einspeisevergütung, die Direktvermarktung und die Netzsteuerung.

Neue Photovoltaik-Anlagen ohne eine intelligente Steuerungseinrichtung sollen hinsichtlich der Einspeiseleistung auf 60 Prozent gedrosselt werden. Wenn der Strompreis negativ ist, wird es in diesen Zeiten keine Einspeisevergütung mehr geben. Die Zeiträume, in denen der Strompreis negativ ist und die nicht vergütet werden, können allerdings an die Grundlaufzeit von 20 Jahren angehängt werden.

Wichtig: Es gilt Bestandsschutz, d. h. bereits installierte und angeschlossene Anlagen sind von den Neuerungen auch zukünftig nicht betroffen. Insofern könnte es für Interessenten Sinn machen, sich hinsichtlich der Stichtage und der unterschiedlichen Möglichkeiten genauer zu informieren, um mehr oder weniger zufällige Nachteile zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartner in der Rechtsberatung:

Ralf Wiesehöfer

Rechtsanwalt

M: r.wiesehoefer@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-23

Armin Zaisch

Rechtsanwalt

M: a.zaisch@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-12

Thies Zimmermann

Rechtsanwalt

M: t.zimmermann@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-10

Ende der Begünstigung

Rechtsprechung kippt Kostenprivileg für Hofübergaben

VON RECHTSANWALT ARMIN ZAISCH

Die Bevorzugung der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gegenüber Nicht-Landwirten ist gewollt und an verschiedenen Stellen im Gesetz geregelt. Die Begünstigung ist aber grundsätzlich nicht von der Eintragung des Hofvermerkes im Grundbuch abhängig. Die Eintragung des Hofvermerkes für eine Besitzung hat unabhängig von den tatsächlichen Rechtswirkungen immer noch einen hohen Stellenwert.

Andere als erbrechtliche Rechtsfolgen hat die Eintragung des Hofvermerkes im Grundbuch als Deklaration der Hofeigenschaft einer Hofstelle aber nicht. Das gilt auch bei der Frage, welche Kosten bei der Vererbung oder auch Betriebsübergabe bei Gericht und beim Notar entstehen. Die Kosten richten sich nach dem Wert des Gegenstandes. Maßgeblich ist grundsätzlich der Verkehrswert (§ 46 GNotKG – Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare). Eine Ausnahme davon gilt für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 48 GNotKG). Dabei kommt es darauf an, dass ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb mit Hofstelle übergeben oder zugewendet wird. In dem Fall galt bis zum 31. Dezember 2024 höchstens das Vierfache des letzten Einheitswertes als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kosten.

Voraussetzungen sind eine Bewertung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die unmittelbare Fortführung des Betriebes durch den Erwerber selbst und dass der Betrieb unmittelbar nach Vollzug der Übergabe oder Zuwendung einen nicht nur unwesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet. Seit 1. Januar 2025 gilt wegen des Wegfalls der Einheitsbewertung der Grundsteuerwert, worüber wir bereits berichtet hatten (0,6-facher Grundsteuerwert).

Zu den Voraussetzungen, unter denen dieses Kostenprivileg gilt, hat das Oberlandesgericht Nürnberg in seinem Beschluss vom 2. Mai 2024 (15 W 565/24) folgendes ausgeführt:

Die Anwendung setzt voraus, dass der Erwerber des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dem bisherigen Eigentümer unmittelbar als Bewirtschafter nachfolgt. Damit wird eine Privilegierung dann ausgeschlossen, wenn ein Betrieb betroffen ist, der im Zeitpunkt der Vornahme der Übertragung nicht vom Eigentümer bewirtschaftet wird, sondern beispielsweise überwiegend verpachtet ist, brach liegt oder anderweitig genutzt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb muss also objektiv fortführbar sein und auch fortgeführt werden sollen. Ist der Betrieb zur Zeit des Abschlusses des Übertragungsvertrages verpachtet und wird die Ver-

pachtung von dem Pächter auch unverändert fortgeführt, liegen dagegen die Voraussetzungen nicht vor.

In dem entschiedenen Fall war es so, dass der Betrieb vor der Übergabe von dem Abgeber und dem Übernehmer in Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben wurde. Die Gesellschaft sollte auch nach der Übertragung des Hofes zwischen Übergeber und Übernehmer weiter fortgeführt werden. Danach, so das Gericht, liegen die Voraussetzungen für die Begünstigung nicht vor. Dennoch kann es bei der Begünstigung nach „allgemeiner Meinung“ bleiben, wenn der Übergeber im Zuge der Übergabe aus der Gesellschaft ausscheidet oder durch Anpassung des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung und Vertretungsmacht allein dem Erwerber übertragen wird. In dem Fall ist der Abgeber vergleichbar mit einem stillen Gesellschafter, der an der Fortführung der Gesellschaft nicht beteiligt ist, sodass dann eine Betriebsfortführung durch den Erwerber vorliegt.

Wird danach ein verpachteter Betrieb übertragen, bei dem die Verpachtung vom Übernehmer fortgeführt wird, ist bei einem angenommenen Verkehrswert von 1.000.000 Euro mit Notarkosten von rund 5.000 Euro, bei einem angenommenen Einheitswert von 50.000 Euro mit Notarkosten von 1.500 Euro zu rechnen.

Steuerbefreiung für Agrar-Fahrzeuge

Voraussetzungen im Überblick

VON RECHTSANWALT THIES ZIMMERMANN

Die Befreiung von Fahrzeugen von der Kraftfahrzeugsteuer ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. In diesem Zusammenhang stellen sich auch Fragen zu den Voraussetzungen einer Steuerbefreiung von Fahrzeugen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so dass im folgenden Artikel einmal kurz darauf eingegangen werden soll.

Grundsätzlich unterliegen Kraftfahrzeuge der Steuerpflicht, wobei das Kraftfahrzeugsteuergesetz für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen vorsieht. So sieht § 3 Nr. 7 KraftStG insbesondere für Fahrzeuge, die zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, die Möglichkeit einer Steuerbefreiung vor.

Danach ist das Halten von

- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen)
- kraftfahrzeugsteuerrechtlich anerkannte Sonderfahrzeugen
- Anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kfz-Anhängern (ausgenommen Sattelanhänger)

steuerbefreit, wenn diese ausschließlich zu begünstigten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Im Umkehrschluss führt das Mitführen von (mehrachsigen) Anhängern hinter anderen Fahrzeugen, wie z.B. Pkw oder Lkw dazu, dass für diese Anhänger eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG nicht in Anspruch genommen werden kann.

Als weiteres Merkmal ist für eine Steuerbefreiung erforderlich, dass die tatsächliche und ausschließliche Verwendung

- in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- von Land- und Forstwirten zur Pflege

öffentlicher Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

erfolgt. Eine Verwendung zu privaten oder anderen nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist folglich nicht möglich und führt ebenfalls zur Steuerpflicht. Hierunter fällt z.B. der Transport von Sand, Schotter, Erdaushub oder Bauschutt für gewerbliche Auftraggeber oder die Durchführung von Rodungs-, Mäh- und Mulcharbeiten für gewerbliche oder private Auftraggeber. Auch eine sonstige private Nutzung zur Beförderung von Gütern für Nichtlandwirte fällt nicht unter die Privilegierung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wird nach Antragstellung vom zuständigen Hauptzollamt geprüft, wobei der Antrag auf Steuerbefreiung auch schon bei der Zulassung des Fahrzeugs bei den Zulassungsbehörden gestellt werden kann. Je nach Vorliegen bestimmter Befreiungstatbestände sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung ggf. durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Diese werden erforderlichenfalls vom Hauptzollamt angefordert. Sollten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung danach nicht vorliegen, erfolgt eine Steuerfestsetzung. Ein grünes Kennzeichen kann dann nicht geführt werden.

Eine Ausnahme gilt allerdings für Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden. Diese sind zulassungsfrei und auch von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, weshalb für solche Anhänger auch kein Antrag auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gestellt werden muss.

Vorsicht bei einer zweckfremden Benutzung oder dem dauerhaften Entfall der Voraussetzungen

Eine zweckfremde Benutzung liegt vor, wenn ein steuerbefreites land- oder forstwirtschaftliches Fahrzeug auch nur vorübergehend zu Zwecken benutzt wird, die nicht begünstigt sind. Solche zweckfremden Nutzungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen, wobei die erstmalige zweckfremde Nutzung bereits ausreicht. Eine

vorübergehende zweckfremde Nutzung führt zwar nicht dazu, dass das Fahrzeug nicht weiterhin grundsätzlich von der Steuer befreit bleibt. Für die Zeitdauer der zweckfremden Nutzung fallen jedoch Kraftfahrzeugsteuern an, wobei der Mindestzeitraum einen Monat beträgt.

Der dauerhafte Entfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ist dem Hauptzollamt ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Mit dem dauerhaften Entfall der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung werden vom zuständigen Hauptzollamt ab dem Zeitpunkt des Entfalls Kraftfahrzeugsteuern festgesetzt. Der dauerhafte Wegfall der Voraussetzungen kann sich dabei auch aus betrieblichen Veränderungen ergeben. Erfolgt beispielsweise keine ausschließliche Nutzung mehr für land- und forstwirtschaftliche Zwecke oder nur noch eine Nutzung im privaten Bereich (ohne eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr durch den Verkauf von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen), liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung in der Regel nicht mehr vor.

Die Verwendung von steuerbefreiten land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen einschließlich den dahinter mitgeführten Anhängern auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen, zu Feuerwehrein-sätzen oder Feuerwehrrübungen, von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit, auf den An- oder Abfahrten zu den genannten Einsätzen ist dabei grundsätzlich zulässig. Bei diesen Verwendungen sind die Fahrzeuge in der Regel von der Zulassungspflicht ausgenommen und somit auch von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Resümierend bleibt festzuhalten, dass eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer sowohl an die Beschaffenheit des Fahrzeugs als auch an den Verwendungszweck anknüpft. Eine Verwendung von Zugmaschinen oder steuerbefreiten Anhängern außerhalb der steuerbegünstigten Zwecke führt zum Wegfall der Begünstigung und somit zur Steuerpflicht, welche dem Hauptzollamt sowohl bei temporärer als auch dauerhafter zweckfremder Nutzung unverzüglich anzuzeigen ist.

Landvolk bekommt Schützenhilfe

Klage gegen Wasserversorger im Köcher behalten

Mittelweser (lv). Aufgrund des Glyphosatverbots in den Wasserschutzgebieten können den Landwirten wirtschaftliche Nachteile entstehen, die nach den Paragraphen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes ausgleichsfähig sind. Diese Ausgleichszahlungen sind von den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu leisten, wenn der betroffene Landwirt einen entsprechenden Antrag gestellt hat und ein tatsächlicher wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist. Diese vom Niedersächsischen Landvolk vertretene Rechtsauffassung wird nicht von allen Wasserversorgungsunternehmen geteilt, sodass Anträge auf Ausgleichszahlungen abgelehnt wurden. Daraufhin hatte der Landvolk-Landesverband ein Klagemuster für etwaige Klageverfahren zur Verfügung gestellt. Möglicherweise kann jetzt ein aufwändiges Klageverfahren umgangen werden, denn auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) teilt die Rechtsauffassung des Landvolks. Zusätzlich zu der Stellung-

nahme des BDEW äußerte sich auch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz schriftlich zur Ausgleichszahlung. Das Ministerium schließt sich ebenfalls der Landvolk-Rechtsauffassung an.

Das Wasserversorgungsunternehmen beharrt jedoch auf seiner ablehnenden Meinung. Trotzdem leistet es die Ausgleichszahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Daher empfiehlt der Landvolk-Landesverband, die Wasserversorgungsunternehmen erneut zur Ausgleichszahlung aufzufordern und eine Klageerhebung bei Nichtleistung in Aussicht zu stellen. Dabei sollte Bezug auf die Rechtsauffassung des BDEW genommen werden, um zu verdeutlichen, dass auch der Bundesverband, der die Interessen des Wasserversorgungsunternehmens vertritt, die Meinung der Landwirte bezüglich der Ausgleichszahlung teilt. „Sollte sich das jeweils zuständige Wasserversorgungsunternehmen trotzdem weigern, die Ausgleichszahlung zu leisten, ist Klage geboten“, rät der Landesverband.

Digitale Wasserzähler in der Feldberechnung

Wie kann ich mitmachen?

Mittelweser (ufa). In unserer letzten Ausgabe berichteten wir ausführlich über das Grundwasser-Ressourcenmanagement und die Weiterentwicklung der Wasserversorgungskonzepte innerhalb der Landkreise Diepholz und Nienburg. Teil dieses Prozesses, der aktuell auf Forschung und Er-

kenntnisgewinn abzielt, ist die kostenlose Bereitstellung von digitalen Wasserzählern im Zusammenhang mit Feldberechnung auf landwirtschaftlichen Flächen.

Die Anmeldung zum Erhalt einer solchen Armatur läuft völlig unkompliziert, ein formelles Verfahren ist nicht erforderlich. Ein Anruf bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz oder Nienburg reicht aus, wobei bei dieser Gelegenheit gleich weiterführende Informationen ausgetauscht werden können. Die Berechnungsflächen müssen allerdings in den jeweiligen Landkreisen liegen und in den Wirtschaftsjahren 2025/2026 auch mit potentiell berechnungswürdigen Kulturen bestellt werden.

Als Ansprechpartner stehen beim Landkreis Diepholz Martin Kleingünter unter Telefon 05441 976-4276, mit der -4275 Susanne Lucas und Jessica Timm unter der -4298 zur Verfügung. Landwirte im Landkreis Nienburg wenden sich unter Telefon 05021 9677939 an Benjamin Zechlin, Leiter des Fachdienstes Wasserwirtschaft.



Nächster Halt: Digitale Buchführung

Neue Mitarbeiterin hilft bei der Umstellung

Mittelweser (tb). Dass Unternehmen seit Jahresbeginn in der Lage sein müssen, E-Rechnungen zu empfangen, ist hinlänglich bekannt. Auch in der Januar-Ausgabe dieser Zeitung wurde schon ausführlich auf erforderliche Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und die Vorteile der elektronischen Buchführung hingewiesen. Diese liegen auf der Hand: weniger Papierkram, gleichzeitige Umsetzung der Anforderungen an die elektronische Archivierungspflicht, automatisierte Überweisungsträger, Suchfunktion sowie Zugriff von autorisierten mobilen Endgeräten.

Das Landvolk Mittelweser macht jetzt ernst und drückt bei der Umstellung seiner Buchführungsmandanten aufs Gaspedal. Bereits auf der Online-Veranstaltung zur E-Rechnung riet Steuerberater Joachim Kramer, dabei dieselbe Software zu nutzen wie das Steuerberatungsunternehmen. Mit der Software „Just Farming“ aus dem Hause LAND DATA setzt das Landvolk Mittelweser auf sichere Server in Deutschland sowie kinderleichte Handhabung und intuitive Bedienung sowohl am Computer als auch an mobilen Endgeräten. Mittlerweile kann die Kamera von Smartphone oder Tablet sogar den Scanner im Stallbüro ersetzen.

Mit Stefanie Nickel als neue Mitarbeiterin hat die Buchstelle nun die nächste Stufe gezündet. Die 41-Jährige Bassumerin begleitet seit Jahresbeginn wechselwillige Mandanten eng bei der

Umstellung. IT-Affinität und ein hoher Servicegedanke zeichnen die neue Mitarbeiterin aus, die vorher in der Hotelbranche im Support für digitale Reservierungssysteme tätig war. „Das meiste ist telefonisch zu klären“, sagt Stefanie Nickel. „Wenn es mal richtig klemmt, fahren wir auch auf den Hof und helfen vor Ort.“ Unterstützt wird sie dabei von den beiden Steuersachbearbeiterinnen Maike Brunkhorst und Martina Rethorn.

Wer sich für die Umstellung entscheidet, kann vorher an einer kostenlosen Einführungsveranstaltung an den Landvolk-Standorten Syke oder Nienburg teilnehmen und sich dort ein Bild der Anwenderfreundlichkeit und der

Benutzeroberfläche machen. Die Umstellung bedeutet für die Mandanten keine höheren Kosten. Die Nutzung der PC-Version der Software ist kostenlos und browserbasiert und auch die Apps für Android- oder Apple-Geräte sind kostenfrei. „Aber“, betont Buchstellenleiter Jörg Gerdes, „wer weiter analog mit uns arbeiten möchte, muss künftig mit höheren Kosten für den Mehraufwand rechnen.“

Wer sich für die digitale Buchführung interessiert findet, unter www.landvolkmittelweser.de/e-rechnung weitere Informationen und die Möglichkeit, sich für einen unverbindlichen Kennenlerntermin anzumelden.



Stefanie Nickel (links) unterstützt Mandanten beim Wechsel auf die digitale Buchführung und wird dabei von den Steuersachbearbeiterinnen Martina Rethorn (Mitte) und Maike Brunkhorst unterstützt. Foto: Backhaus



Landvolk Mittelweser

Werde **Steuerfachangestellte/r**
in einem abwechslungsreichen Umfeld
mit **Übernahmegarantie** und
hervorragenden **Karrierechancen**

Das ganze Video und weitere Infos gibt's hier!

@landvolk.mittelweser

www.landvolk-mittelweser/karriere

Gesundes Wachstum mit neuer Energie:

it's on us

Entdecken Sie, wie auch Ihr Betrieb von der Energiewende profitieren kann. Mit Energielösungen von E.ON verbessern Sie Ihre Klimabilanz, stellen Ihr Unternehmen zukunftssicher auf und sparen langfristig Kosten. Mehr auf eon.de/energiewende

E.ON Energie Deutschland GmbH

☎ +49 871 95 38 62 19

✉ rahmenvertrag@eon.de

🌐 eon.de/gk

Insektenmast als Riesenchance für die Landwirtschaft

Pioniergeist und unternehmerisches Handeln sind gefragt

Bassum (ufa). Mit Insekten-Farming nachhaltig in die Zukunft – zu dieser Thematik gab Clemens große Macke einen bunten Strauß innovativer Denkanstöße im Rahmen einer gemeinsamen Vortragsveranstaltung des Landwirtschaftlichen Vereins Freudenberg sowie der RWG Bassum-Harpstedt und Niedersachsen Mitte.

Seit fast einem Jahrzehnt befasst sich Clemens große Macke – Geflügelhalter aus Addrup im Landkreis Cloppenburg und ehemaliger CDU-Landtagsabgeordneter – mit der Mast von Insekten. „Seinerzeit stellte ich mir die Frage, wie die weltweite Ernährung angesichts Klimawandel, sinkender Agrarproduktion und globaler Bevölkerungsexplosion auf nachhaltige ressourcenschonende Weise sichergestellt werden kann“, benennt er den Ausgangspunkt seiner Überlegungen zur scheinbaren Quadratur eines Kreises. „Ausschlaggebend war eine Studienreise nach Südamerika, auf der mir schmerzhaft vor Augen geführt wurde, in welche Richtung – trotz einiger inspirierender Erkenntnisse – sich die Landwirtschaft keinesfalls entwickeln darf.“

Ein weiterer Aspekt war die sinnvolle Verwertung der Nebenströme in der menschlichen Ernährung und im Futterbau, also eine Integration von biologischen Überresten und Abfällen in die Wertschöpfungskette. Der 65-Jährige suchte den Schulterchluss mit der Wissenschaft und fand einen Partner im DIL, dem Deutschen Institut für Le-

Experimentierphase kamen selbstgebaute Aufzuchtkästen und Heizlüfter aus dem Baumarkt zum Einsatz.“

Den entscheidenden Schritt nach vorne machte das Projekt durch die Zusammenarbeit mit der Farmlnsect GmbH. Dieses Food- und Agritech-Unternehmen ist vor einigen Jahren als Start Up an der Uni München ins Leben gerufen worden. Intensiv tauschte sich Clemens große Macke mit den dortigen Machern auf wissenschaftlicher und ganz praktischer Ebene aus. Nachdem die EU 2017 Insekten als Futtermittel zugelassen hatte, entwickelte Farmlnsect unter Mitwirkung des Addrupers den Prototypen einer Klimakammer für die Larvenmast.

Seine Vision machte Clemens große Macke 2024 zu einer Mission und gründete gemeinsam mit seinem Sohn Julius, zwischenzeitlich Betriebsleiter auf dem Geflügelhof, die Larvae Solutions GmbH. Zwei Klimakammern – gemeinsam entwickelt mit dem Technologie-Partner Big Dutchman – errichteten die beiden und investierten in die periphere Infrastruktur. Rund 300 Tonnen proteinreiches Futtermittel produzieren Vater und Sohn jährlich und sind mit ihrer Pilotanlage ein eher kleiner Player: „Eine nach diesem System arbeitende industrielle Anlage in Dänemark hat einen Tagesausstoß von etwa 100 Tonnen. Wir sehen uns aktuell noch als Vordenker, wollen die Machbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Insektenmast unter Beweis stellen, gleich-

zeit überwiegend aus der Pet-Food-Branche.

Clemens große Macke prognostiziert dem Insekten-Farming eine große Zukunft, warnt allerdings deutlich vor den Unwägbarkeiten dieser noch ganz an ihrem Anfang stehenden Entwicklungen. Der Züchter müsse einerseits die kontinuierliche Befüllung mit Junglarven sicherstellen, andererseits einen langfristigen Abnehmer für die Ernte vertraglich an sich binden. Das können vor allem die Futtermittelhersteller sein, doch auch Nischenmärkte erscheinen lukrativ und ausbaufähig – zur nachhaltigen Produktion von Fetten und Ölen, alternativen Kraftstoffen, in der Naturkosmetik oder durch Selbstvermarktung. Ein riesiges Potenzial sehen Branchenkenner als Futtermittel in der Fischzucht – in den gigantischen Lachs-Farmen Nordeuropas oder in Asien, wo die industrielle Zucht von Thunfisch gerade aus ihren Startlöchern kommt. Möglich ist natürlich auch die Verwendung im eigenen Betrieb als Geflügel- oder Schweinefütterung. Eine stabile Wertschöpfungskette ist gerade im Entstehen, eine dynamische Entwicklung ist hier zu erwarten.

Teils fehlen noch rechtliche Rahmenbedingungen. So sind Insekten bislang nach EU-Recht als Nutztiere klassifiziert und dürfen nur mit zugelassenen Futtermitteln ernährt werden: „Und gerade hier befindet sich die größte Kostenschraube, denn die Junglarven sind nahezu Allesfresser. Sie können mit dem Ausschuss aus der Saatgut-, Lebensmittel- oder Gemüseproduktion, mit Reststoffen von Molkereien und aus Biogasanlagen gefüttert werden. Je günstiger der Insekten-Farmer diese Nebenströme bezieht, desto effizienter ist seine Wertschöpfung innerhalb des Kreislaufs. Und auch der Fraß der Tiere, also die ausgesiebten Futtermittelreste, können in Biogasanlagen oder in pelletierter Form als Dünger sinnvoll und nachhaltig Verwendung finden.“

Einen weiteren positiven Aspekt, der bislang wissenschaftlich unerforscht ist, hat sich bei den praktischen Versuchen ergeben: Schweinehalter stellten nach dem Einsatz von insektenbasierten Futtermitteln fest, dass Kannibalismus und das Schwanzbeißen kaum noch auftrat. Ähnlich die Aussage von Geflügelhaltern, die einen starken Rückgang des Federpickens verzeichneten. Keinesfalls wolle er mit seinem Plä-



Insekten-Farming Pionier Clemens große Macke mit Dipl. Ing. Niels-Geert Binder von der Agrar Beratung Kompakt in Sulingen sowie Cord Möhlenhof, Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Vereins Freudenberg. Foto: Ulf Kaack

doyer für die Insektenmast nun einen Goldrausch auslösen, sagte Clemens große Macke lachend: „Wer sich auf dieses innovative Agrarmodell einlässt, der muss für die Sache brennen und unternehmerisch denken, außerdem Leidenschaft und einen langen Atem mitbringen. Systemisch und technisch ist die Materie recht ausgereift, aber wie bei jedem Start Up muss eine verbindliche Geschäftsbasis langfristig und weiträumig erst noch entwickelt werden.“

Im Anschluss unterfütterte Dipl. Ing. Niels-Geert Binder, Geschäftsführer der Agrar Beratung Kompakt in Sulingen, die Thematik mit einem nüchternen Zahlenwerk. Dazu hatte er eine detaillierte, und wie er sagte, konservativ berechnete Investitionskostenaufstellung sowie eine Gewinn- und Verlustprognose für eine Anlage mit zehn Klimakammern entwickelt. Und siehe da, das Geschäftsmodell arbeitet – zumindest auf dem Papier – bei einem Investitionsvolumen von 2,6 Millionen Euro durchaus ertragbringend.

Doch auch Niels-Geert Binder warnte vor überbordender Euphorie, riet zu sachlich-nüchternem Handeln: „Ohne Zweifel verbirgt sich im Insekten-Farming für Landwirte ein interessantes neues Geschäftsfeld, über das man ernsthaft nachdenken sollte. Dabei gilt es, viele Parameter zu bedenken: Neben der langfristigen Sicherstellung des Bezugs und der Abnahme der Larven sowie der Futtermittelbereitstellung sind eine ganze Reihe von strukturellen Aspekten zu klären – Neubau oder Altbautennutzung, die Strom- und Wärmeversorgung des sehr energieintensiven Betriebs einer solchen Anlage. Hinzu kommen neuartige Arbeitsprozesse mit erheblichen digitalen Anteilen, neue Techniken, logistische Herausforderungen ... Außerdem die Frage: Wie entwickeln sich Markt, Preise und Konkurrenzsituationen, wenn ein solches Geschäftsmodell erstmal erfolgreich ins Rollen gekommen ist?“

Ganz klar positioniert sich Clemens große Macke als Forscher und Lobbyist in Sachen Insektenmast. Darum entstand parallel zur Referenzanlage ein Informations- und Besucherzentrum auf seinem Hof. Mehr als 900 Interessierte aus 26 Nationen waren allein im vergangenen Jahr zu Gast – Landwirte, Wissenschaftler, Politiker, Unternehmer... Neben Führungen durch die Anlage werden auch Workshops für die Futtermittelwirtschaft und potenzielle Insektenfarmer veranstaltet.

Kontakt und Info:
www.larvaeolutions.de



Larven der Schwarzen Soldatenfliege, die Grundlage zur Herstellung hochwertiger Eiweißfuttermittel für nicht-wiederkauende Nutztiere Foto: Insektenwirtschaft

bensmitteltechnik. Zunächst widmete er sich der Grundlagenforschung bei der Aufzucht der Schwarzen Soldatenfliege, aus deren proteinreichen Larven hochwertige Eiweißfuttermittel für nicht-wiederkauende Nutztiere gewonnen werden können: „In dieser frühen

zeitig deren Entwicklung befeuern. Die von uns betriebenen zwei Kammern betrachten wir als Forschungssystem, das vordergründig nicht auf ökonomische Effizienz ausgelegt ist.“

Und wie funktioniert das Ganze in der täglichen Praxis? Einmal pro Woche werden in den beiden Kammern Junglarven eingestallt, die zuvor vom Partner Farmlnsect unter kontrollierten Bedingungen gezüchtet wurden. Verteilt sind die Insekten in 312 Kisten, die mit breiartigem, aus Nebenströmen gewonnenem Futter befüllt werden. Bei Temperaturen zwischen 30 und 35 Grad erreichen die Larven innerhalb von fünf Tagen das 250-fache ihres ursprünglichen Gewichts. Nach der Ernte, die ein Roboter ebenso wie die Fütterungsprozesse erledigt, werden sie von Farmlnsect abgenommen und vermarktet. Deren Kunden kommen der-

zeitig deren Entwicklung befeuern. Die von uns betriebenen zwei Kammern betrachten wir als Forschungssystem, das vordergründig nicht auf ökonomische Effizienz ausgelegt ist.“

Und wie funktioniert das Ganze in der täglichen Praxis? Einmal pro Woche werden in den beiden Kammern Junglarven eingestallt, die zuvor vom Partner Farmlnsect unter kontrollierten Bedingungen gezüchtet wurden. Verteilt sind die Insekten in 312 Kisten, die mit breiartigem, aus Nebenströmen gewonnenem Futter befüllt werden. Bei Temperaturen zwischen 30 und 35 Grad erreichen die Larven innerhalb von fünf Tagen das 250-fache ihres ursprünglichen Gewichts. Nach der Ernte, die ein Roboter ebenso wie die Fütterungsprozesse erledigt, werden sie von Farmlnsect abgenommen und vermarktet. Deren Kunden kommen der-

Keinesfalls wolle er mit seinem Plä-

benjes
IMMOBILIEN GMBH

**Ackerland/
Grünland/Wald**

in den Landkreisen Diepholz,
Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe/
Verpachtungen
- Aussagekräftige
Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei

Wir arbeiten neutral und
unabhängig. Rufen Sie uns an!

benjes-immobilien.de

Bökenbraken 11 · 27305 Br.-Vilsen

04252 93210

DEIN HOFPROJEKT
planen | fördern | optimieren

Team Thamm

- Baubetreuung von A bis Z
- Immissionsgutachten
- Förderprogramme
- Energieeffizienz
- Sachverständigenwesen

T 04277 1212 | dein-hofprojekt.de

Thamm GmbH & Co. KG

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Tim Backhaus

Anschrift:
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80

E-Mail:
lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de

Verlag, Satz und Layout:
Verlag LV Medien GmbH
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:
Schweiger & Pick Verlag
Pfungsten GmbH & Co. KG,
Celle

Erscheinungsweise:
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leserschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.



In 15 Wochen zum Landwirt: Die Ausbildung für Quereinsteiger erfreut sich stets großer Beliebtheit. Foto: Suling-Williges

Auf ein Abenteuer eingelassen

Quereinsteiger in Nienburg freigesprochen

Nienburg (ine). Noch einmal studieren wollte er nicht, wohl aber eine landwirtschaftliche Ausbildung machen. Daher nahm Joost Kuhlenskamp aus Wietzen an der Quereinsteiger-Ausbildung zum Landwirt teil. Drei Monate lang Theorie und Praxis im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Echem und in der DEULA Nienburg in Vollzeit hat er absolviert.

„Das Lernen hat mir am meisten Spaß gemacht“, berichtete der 28-Jährige, der bereits einen Master in Energietechnik hat. Drei Tage die Woche arbeitet er in einer Firma in Hannover, die anderen beiden im elterlichen Betrieb in Wietzen, der sich vor allem auf Ackerbau und Biogas spezialisiert hat. Jetzt wollte er auch den Berufsabschluss als Landwirt erwerben. Die größte Herausforderung war es daher für Joost Kuhlenskamp, in Echem mit Schweinen und Rindern zu arbeiten. „Da gab’s für mich am meisten zu lernen“, sagt der frisch gebackene Landwirt, der im Blattpavillon der DEULA jetzt zusammen mit seinen Mitstreiterinnen und Mitstreitern im Rahmen einer Feierstunde freigesprochen wurde.

Die besten Abschlüsse erreichten jeweils mit der Note 1,4 Christoph Lüders aus Munster im Heidekreis und Jonas Nyhoff aus Halle in der Grafschaft Bentheim. Die Note 1,4 schaffte auch Jonas Schweer aus Hohnhorst, der als regulärer Auszubildender im Rahmen der Feierstunde sein Zeugnis erhielt. Die Durchschnittsnote aller Quereinsteiger begeisterte Ralph Werfelmann

sehr: „Das ist eine 2,09. Da sind wir zu einem tollen Ergebnis gekommen“, sagt der Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der diese besondere Form der Ausbildung organisiert. Und das offenbar so gut macht, dass nicht nur Teilnehmer aus ganz Niedersachsen mitmachen, sondern auch aus Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Sie alle haben einen nicht-landwirtschaftlichen Beruf und mussten als Voraussetzung für die Quereinsteiger-Ausbildung Praxiserfahrungen in der Landwirtschaft vorweisen: 3,5 Jahre hauptberuflich oder mindestens sieben Jahren nebenberuflich.

„Ihr habt euch auf das Abenteuer eingelassen und seid den Weg gegangen. Ihr bin mir sicher, dass ihr euch eurer Verantwortung bewusst seid“, sagt Dagmar Heyens, stellvertretende Präsidentin der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die gemeinsam mit Christian Oehlerking aus dem Prüfungsausschuss die Zeugnisse übergab. „Wir haben’s geschafft – 15 Wochen nach unserem Kennenlernen sind wir nun hier“, erklärte Tanja Steffen, die für die Gruppe die Zeit bilanzierte. „Wir haben uns gegenseitig geholfen“, sagte sie und konstatierte: „Das Wichtigste ist, dass man Spaß an dem hat, was man macht.“ Kreislandwirt Tobias Göckeritz ermunterte seine neuen Berufskolleginnen und -kollegen, sich stetig weiterzubilden, denn ihr aktueller Abschluss sei erst der Anfang: „Wir arbeiten in einem modernen Beruf. Nutzt die Angebote, die es gibt. Dann werdet ihr euren Weg machen.“

Frederik setzt auf Wissen

Jung-Landwirt aus Kleinenheerse bekommt Stipendium

Kleinenheerse (ine). „Weiterbildung kann nie schaden“, sagt Frederik Sander. Der junge Landwirt aus Kleinenheerse bei Raddestorf hat jetzt auch das nötige Kleingeld, um sein Wissen ordentlich zu erweitern: Er ist der einzige aus dem Landkreis Nienburg und damit einer von landesweit 42 Absolventinnen und Absolventen in den grünen Berufen, die über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Stipendium des Förderprogramms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhalten haben.

Über drei Jahre kann Frederik Sander insgesamt 9.135 Euro für fachliche Weiterbildungsmaßnahmen oder für Maßnahmen zur Entwicklung fachübergreifender, beruflicher und sozialer Kompetenzen erstattet bekommen, also beispielsweise für Sprach- und Rhetorik-Kurse. „Zehn Prozent muss ich selbst bezahlen, 90 Prozent werden gefördert“, sagt der 23-Jährige. Was er damit konkret machen will, wird sich zeigen: „Ganz konkrete Pläne habe ich noch nicht.“ Die Eintrittskarte für das Stipendium war sein sehr guter Ausbildungsabschluss: Mit der Note 1,3 absolvierte er seine Ausbildung zum Landwirt und bewarb sich im Anschluss um das Stipendium.

Nach seinem Abitur am Gymnasium Stolzenau startete Frederik Sander in seine zweijährige Ausbildung zum Landwirt. Ein Jahr verbrachte er auf einem Betrieb mit 1.100 Sauen im Vechtaer Raum, das zweite bei Heiko und Hilmar Allhusen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Auf beiden Betrieben hat er viel gelernt. „Man hat



Frederik Sander ist der einzige Weiterbildungsstipendiat der LWK im Landkreis Nienburg. Foto: Suling-Williges

dadurch einen besseren Blick darauf, was man zuhause einbringen kann“, hat er für sich festgestellt. Zuhause, das ist der Betrieb, auf dem er jetzt zusammen mit seinem Vater Bernd und einem festangestellten Mitarbeiter im Einsatz ist. Zwischen 220 und 230 Sauen halten sie, haben 1.800 Schweine-Mastplätze und arbeiten damit komplett im geschlossenen System. Sie bewirtschaften überdies 240 Hektar Acker und Grünland. Nach seiner Ausbildung arbeitet Frederik Sander jetzt erstmal zuhause mit. „Das lastet mich gut aus“, sagt der 23-Jährige, der sich bereits für die ein- und die zweijährige

Fachschule angemeldet hat. „Für mich stand schon früh fest, dass ich Landwirt werden will“, sagt er. Bei seinem Bruder Rouven (19) reifte die Erkenntnis etwas später: Er macht jetzt gerade eine landwirtschaftliche Ausbildung.

Frederik Sander guckt in die Zukunft und weiß, dass auf die Landwirte einiges zukommen wird. Gerade auf die Sauenhalter: „Unser Deckzentrum kriegen wir noch mit wenig Aufwand umgebaut.“ Das freie Abferkeln, das nach derzeitigem Stand der politischen Planungen bis zum Jahr 2032 umgesetzt werden soll, „würde aber nicht klappen. Das würde bei uns auf einen Neubau hinauslaufen“, schätzt er. Er hält nach wie vor engen Kontakt zu seinen beiden Ausbildungsbetrieben. „Auch die haben einen Anteil an meiner guten Abschlussnote. Ich habe meine Lern- und Arbeitsbereitschaft mitgebracht, und die Betriebe hatten Bock aufs Ausbilden.“ Den fachlichen Austausch mit seinen Ausbildungsbetrieben nutzt er gerne. Dass er auf zwei Höfen in der Lehre war, ist ihm von Anfang an wichtig gewesen: „So habe ich gelernt, wie sie jeweils mit Herausforderungen umgehen.“ Und dieses Wissen nutzt er jetzt zuhause auf dem elterlichen Betrieb für sich. Im praktischen Alltag Neues zu lernen und Spaß an der Arbeit zu haben: Das ist für Frederik Sander entscheidend. „Dann ist es auch gar nicht schlimm, wenn man mehr als acht Stunden arbeiten muss“, sagt der Jung-Landwirt, der auch während seiner Ausbildung noch zuhause auf dem Betrieb mit anpackte.

Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke
Hauptstr. 36-38
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales
- allgemeine Agrarberatung

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Vorsitzende Christoph Klomburg und Jürgen Meyer:
Termine nach Vereinbarung.

Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtag:
14-tägig dienstags im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Außensprechtag der Sozial- und Rentenberatung:
Mittwochs im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.
Ralf Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtage finden am 12. März, am 26. März und am 9. April von 8.30 Uhr bis 12 Uhr im Rathaus Lavelosloh (Lavelosloher Str. 11, ehem. Volksbank) statt.

Dorfhelferinnen

Station Niedersachsen Mitte:
Martina Wüllmers
Telefon: 0176 19124115



vb-isun.de
vbvechta.de
volksbank-niedersachsen-mitte.de

Jetzt Mitglied werden!

„Meine Bank gehört mir, weil mir Werte nicht nur in Euro wichtig sind.“

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Wir sind eine Genossenschaftsbank. Die Bank, die ihren Mitgliedern gehört.



Bunter Mix an Themen

ZJEN-Kreisgruppentreffen in Graue

Graue (tb). Einen „bunten Mix an Themen“ versprach Peter Zanini den rund 60 Teilnehmern des ZJEN-Kreisgruppentreffens in Steimke's Landhotel. Der Geschäftsführer des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen (ZJEN) präsentierte zu Beginn seines Vortrages kurz die Struktur des Verbandes: 2,1 Millionen Hektar Mitgliedsfläche verteilt sich auf 3.590 Mitglieder, davon 2.835 Jagdgenossenschaften und 755 Eigenjagden. „Im Durchschnitt besteht eine Jagdgenossenschaft aus 95 Mitgliedern“, sagte er. Er verwies anschließend auf die Website, wo Mitglieder sich zahlreiche Merkblätter, Vorlagen, Musterverträge und Leitfäden herunterladen können. „Damit alles rechtssicher über die Bühne gehen kann“, so Zanini.

Beim Thema der Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) berichtete Zanini über den Besuch von ZJEN und Landesjägerschaft (LJN) im Umweltministerium. „Man hat uns einen fertigen Referentenentwurf vorgelegt, zu dem wir lediglich Stellung beziehen konnten.“ ZJEN und Landesjägerschaft blieben bei ihrer Position, dass eine weitere Änderung des 2022 gerade erst überarbeiteten Jagdgesetzes nicht erforderlich sei. Annäherungen der gegenläufigen Positionen waren nach mehreren Gesprächen nicht zu erwarten gewesen. Daraufhin sei von der Jägerschaft die Großdemonstration mit 20.000 Teilnehmern in Hannover am 30. Januar geplant worden. Nach einem weiteren Treffen mit dem Koalitionspartner SPD konnten jedoch die wichtigsten Eckpunkte im Gesetz bleiben. „Die Demo blieb aber notwendig“, sagte Zanini.

Fragen zu Entschädigungen bei infrastrukturellen Maßnahmen hätten in hohem Maße zugenommen, berichtete der

ZJEN-Geschäftsführer weiter. „Die jagdliche Bewertung von Freiflächen-Photovoltaik, Windrädern und Energieleitungsstrassen ist jagdrechtlich kompliziert“, erklärte er. Photovoltaik-Anlagen seien keine befriedeten Bezirke. Die Eigentümer seien Mitglieder der Jagdgenossenschaften mit all ihren Rechten und Pflichten. Für die Jagdgenossenschaft bedeuteten die Solarmodule allerdings eine geringere Bonität ihres Jagdbezirks. „Damit muss man umgehen und es gibt noch viele offene Fragen.“ Wenn Leitungsstrassen ein Jagdrevier durchquerten, riet er den betroffenen Jagdgenossenschaften und den Jagdpächtern, direkt auf die Vorhabenträger zuzugehen. „Machen Sie deutlich, dass die Entschädigungen an die Flächeneigentümer nicht ausreichen und dass das Jagdausübungsrecht eine eigene Rechtsposition ist, die bei wesentlicher Beeinträchtigung entschädigt werden muss.“

Im Anschluss warb Björn Rohloff, stellvertretender Geschäftsführer des ZJEN, bei den Mitgliedern für die PC-Software „Jagdkataster 2.2“, mit der die Jagdgenossenschaften bequem Mitgliedschaften verwalten können, und gab zum Ende einen Überblick der Maßnahmen der Stiftung Kulturlandpflege. „Wir haben im Laufe der Jahre über 300 Naturschutzprojekte in ganz Niedersachsen gefördert“, erklärte er. Als besonders herausragend nannte er die spontane Einrichtung von fünf Kiebitzinseln auf einem Acker in Sehnde in der Region Hannover. „Ein Landwirt entdeckte die fünf Gelege, wo er eigentlich Mais legen wollte. Ein Anruf bei uns, und schon erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und dem Landvolk Hannover die unkomplizierte Antragstellung für dieses Projekt. Das ist Vertragsnaturschutz auf Abruf“, sagte Rohloff.



Die siegreichen landwirtschaftlichen Azubis (Bild links) und Fachschüler (Bild rechts) zusammen mit Maike Petersen (BBS Nienburg) sowie Jürgen Meyer (z.v.l.) und Hendrik Frerking (rechts).
Fotos: Suling-Williges



Wissen in Theorie und Praxis unter Beweis gestellt

Berufswettbewerb an den BBS Nienburg

Nienburg (ine). „Grüne Berufe sind voller Leben: Zukunft gestalten, Talente entfalten“: So ist der Berufswettbewerb der Deutschen Landjugend in den Grünen Berufen überschrieben, der aktuell landauf landab läuft. Die landwirtschaftlichen Auszubildenden, Berufsfachschüler und Fachschüler der Berufsbildenden Schulen Nienburg waren jetzt an der Reihe und haben ihr Können unter Beweis gestellt: In der Werkstatt bauten sie einen Flaschenöffner, sie schrieben einen schriftlichen Test, bestimmten Getreide und Mineräldünger und gaben bei Fachvorträgen rund um ihre Ausbildungsbetriebe Einblicke in ihre tägliche Arbeit.

Dabei mussten sie sich an Zeitvorgaben halten und sich aufgeschlossen und kompetent präsentieren. Die Jury der ehrenamtlichen Richter setzte sich aus Landwirten und Schülerinnen und Schülern der zweijährigen Fachschule zusammen. Gemeinsam organisiert hatten den Vormittag das Landvolk Mittelweser und die BBS Nienburg.

In der Wettbewerbsgruppe „Einjährige Berufsfachschule und erstes Ausbil-

dungsjahr“ gewann Severin Poppe vor Rouven Sander und Friedrich Andermann. In der Wettbewerbsgruppe der Azubis im zweiten und dritten Ausbildungsjahr siegte Daniel Fortmann. Auf Platz zwei und drei folgten Hauke Buß und Bosse Utermann. In der Leistungsgruppe II (Fachschule) kam das Duo Debora Kläbe und Mathis Bormann auf den ersten Rang. Hannes Heidorn und Konstantin Kahmann schafften es auf Platz zwei, Finn Fischer und Leo Rüpke

auf den Bronze-Rang. Belohnt wurden sie für ihre Leistungen nicht nur mit einer Urkunde, sondern auch mit ganz praktischen Präsenten wie Schraubendreher, Hammer oder Säge. Die besten kommen im Wettbewerb weiter und werden im Idealfall im April Landesmeister. Wer es soweit schafft, vertritt dann im Finale des Bundesentscheids sein jeweiliges Bundesland in Berufstheorie, Allgemeinwissen, Präsentation und mit praktischen Aufgaben.

Jörn Meyer-Wicke hat den Vorsitz

URS mit neuer Führung unterwegs



Jörn Meyer-Wicke ist neuer Vorsitzender bei der Unternehmensberatung für Rindvieh- und Schweinehalter Hunte-Weser e. V. Der 31-Jährige bewirtschaftet mit seinen Eltern einen Schweinemastbetrieb in Hollen.

Foto: Privat

Hollen (ine). Rund sechs Jahre war er bereits Vorstandsmitglied, jetzt ist Jörn Meyer-Wicke Vorsitzender der Unternehmensberatung für Rindvieh- und Schweinehalter Hunte-Weser e.V., kurz URS, die in Sulingen ihren Sitz hat. Der Verein hat sich die Beratung seiner Mitgliedsbetriebe in vielerlei Hinsicht auf die Fahnen geschrieben – ökonomisch und produktionstechnisch mit einer genauen Analyse aller Daten.

„Die URS ist einfach ein festes Glied in der betriebswirtschaftlichen Auswertung“, sagt Jörn Meyer-Wicke, der zusammen mit seinen Eltern Imke und Joachim Wicke selbst auf die regelmäßige Beratung im eigenen Betrieb setzt. „In anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen gibt es so etwas wie unsere Spezialberatung für Rind und Schwein eher selten. Da macht so etwas der Landhandel“, weiß Jörn Meyer-Wicke. Diese aber habe seiner Meinung nach eine andere Qualität als die unabhängige Beratung, die der URS seinen Mitgliedern bieten könne. „Denn die Stellschrauben, an denen man drehen kann, werden immer kleiner.“ Apropos: „Wir konnten die Zahlen der Betriebe halten, die wir beraten. Und das, obwohl viele Betriebe aufhörten. Es sind noch einige neue Höfe in die Beratung dazu gekommen“, freut sich der neue Vorsitzende.

Sein Job im Ehrenamt ist es unter anderem, zusammen mit Geschäftsführer Jürgen Wilkens Vorstellungsgespräche zu führen, wenn es um neue Beschäftigte für die URS geht. „Es wird eine Herausforderung, für die Zukunft neue Mitarbeiter zu finden“, weiß Jörn Meyer-Wicke. Die Aufgaben für die Hauptamtlichen würden nicht weniger werden, eher das Gegenteil sei der

Fall – ob Stallklimacheck, Tränkwasserchecks oder das Ziehen von Futterproben: „Da sind schon viele Arbeiten dazu gekommen, die mit der direkten Beratung nichts zu tun haben.“

Als sein Vorgänger Jürgen Albers ankündigte, als Vorsitzender nicht erneut kandidieren zu wollen, habe er sich selbst für eine mögliche Nachfolge noch gar nicht gehandelt. „Dann hat mich Jürgen Albers angerufen und mich gefragt.“ Nach einem gemeinsamen Gespräch mit Geschäftsführer Jürgen Wilkens war die Entscheidung gefallen. Als neuer Vorsitzender ist Jörn Meyer-Wicke jetzt einmal pro Monat bei der Dienstbesprechung aller Beraterinnen und Berater dabei. „Jeder erzählt dabei, was anliegt.“ Das ist für ihn wichtig, um nah am Puls der Zeit zu bleiben. „So ist man einfach dicht an den Themen dran“, sagt der 31-Jährige. Drei bis vier Mal im Jahr finden Veterinärarbeitsrunden statt. In die Generalversammlung und den Tag der Schweinehalter ist Jörn Meyer-Wicke naturgemäß auch eng eingebunden.

Dass er selbst in die Landwirtschaft einsteigen würden, war ihm als 15-Jähriger noch nicht klar. „Dann aber hat mich das schon gereizt.“ Er machte das Abitur am Beruflichen Gymnasium in Nienburg mit Fachrichtung Agrarwirtschaft, eine landwirtschaftliche Ausbildung und absolvierte ein Studium der Agrarwissenschaften in Osnabrück. Seit 2019 führt Jörn Meyer-Wicke den Betrieb in Hollen bei Martfeld gemeinsam mit seinen Eltern. Im Stall mit 2.970 Mastplätzen arbeitet das Trio gleichermaßen, auch auf den 380 Hektar Ackerfläche herrscht Arbeitsteilung. „Was im Büro neu dazukommt, übernehme meistens ich“, sagt Jörn Meyer-Wicke.

Im Einsatz für Familien in Not

Dorfhelferinnen-Station Niedersachsen-Mitte wächst weiter



Nelly Wendt (links) hat die Leitung der Dorfhelferinnenstation „An der Mittelweser“ an Martina Wüllmers abgegeben.
Foto: Suling-Williges

Uenzen (ine). Bis an die Landesgrenzen Bremens und Nordrhein-Westfalens, im ganzen Landkreis Diepholz, Verden und Nienburg: Überall dort sind die Dorfhelferinnen im Einsatz, deren Einsätze Martina Wüllmers an Uenzen für die Station Niedersachsen-Mitte plant und koordiniert. Vor kurzem kamen zwei Dorfhelferinnen hinzu, da Nelly Wendt aus Hassel ihre ehrenamtliche Einsatzleitung der Station „An der Mittelweser“ nach mehr als fünf Jahren an Martina Wüllmers abgegeben hat.

„Ich habe das immer als Bereicherung für mich gesehen“, sagt Nelly Wendt. „Mir persönlich hat das viel gebracht und es war toll, wenn man die Erleichterung der Hilfesuchenden am Telefon gespürt hat und einer Familie helfen konnte. Das war ein super Gefühl“, unterstreicht die 34-Jährige. Da sie aber im kommenden Jahr beruflich neu durchstarten will, hat sie ihr Ehrenamt

nun niedergelegt. In Spitzenzeiten hat sie sieben Dorfhelferinnen in der Station „An der Mittelweser“ betreut. Zuletzt waren noch fünf der Station zugeordnet. Da sich drei von ihnen beruflich anders orientiert haben, wechselten nun noch zwei Frauen zur Station „Niedersachsen-Mitte“.

Dort betreut Martina Wüllmers die nunmehr elf Dorfhelferinnen mit einer halben Stelle. „Alle sind beschäftigt“, freut sich die 47-Jährige, die festgelegt hat, dass die Einsätze sich deutlich verändert haben: „Oft sind es Einsätze wegen Krebserkrankungen oder Depressionen.“ Aber auch die Anspruchshaltung der Hilfesuchenden sei einem Wandel ausgesetzt: „Ich habe auch Anfragen, ob jemand zum Putzen kommen kann, weil jemand ein zweites Kind bekommen hat.“ Dabei ist die Rolle der Dorfhelferinnen sehr viel komplexer: Sie springen dann ein, wenn die haushaltsführende Person

aufgrund von Krankheit oder anderer Umstände wie einer Schwangerschaft ausfällt und kleine Kinder zu versorgen sind, sie kümmern sich um den Haushalt und die Kinderbetreuung. Bezahlt werden sie beispielsweise von der Krankenkasse oder dem Jugendamt. Angehende Dorfhelferinnen müssen heute eine hauswirtschaftliche oder gastgewerbliche Ausbildung mitbringen und absolvieren dann das Dorfhelferinnen-Seminar in Loccum über 14 Monate. Beim Evangelischen Dorfhelferinnenwerk werden sie im Anschluss angestellt und in einer der Stationen eingesetzt, die es flächendeckend in ganz Niedersachsen gibt.

Dass sie dabei auf landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, wird immer seltener. Kommt doch ein Einsatz auf einem Bauernhof, ist das ein Highlight für die Frauen, weiß Martina Wüllmers: „Dann freuen sie sich, dass sie mal wieder für zehn Leute kochen können, die mittags am Tisch sitzen.“ Apropos: Dass die Dorfhelferinnen mittags mitessen dürfen, wenn sie einen Einsatz in einer Familie haben, ist längst nicht mehr die Regel. „Oft werden sie nicht mehr an den Tisch gebeten. Dabei ist das doch auch eine Form der Wertschätzung gegenüber der Hilfe, die die Familien erfahren“, findet Nelly Wendt.

Die Situationen in den Familien sei oft herausfordernd für die Dorfhelferinnen. Und doch lassen sie sich nicht unterkriegen: „Sie sind alle sehr sozial und können sich immer auf neue Menschen und Situationen einstellen“, zollt Martina Wüllmers ihren Dorfhelferinnen große Anerkennung.

Weitere Informationen unter www.dhwnds.de oder direkt bei Martina Wüllmers unter Telefon 0176 19124115 oder per E-Mail an niedersachsen-mitte@dorfhelferinnen-nds.de.

Drainage zur Wasserspeicherung nutzen

Landwirte als Forschungspartner gesucht

Landkreis Diepholz (ufa). Mit Hochdruck arbeiten Bund, Länder und Kommunen an zukunftsfähigen, auf die Klimaveränderungen und ihre Folgen abgestimmten Wasserversorgungskonzepten. Neben einer Vielzahl von Faktoren spielt Bodenentwässerung dabei eine wichtige Rolle. Der Landkreis Diepholz bringt derzeit ein Forschungs- und Förderprojekt an den Start, bei dem eine gesteuerte Drainage auf 40 Hektar getestet werden soll. Dabei ist die Initiative hiesiger Landwirte gefragt.

Wohl jeder Landwirt hat die Dramaturgie des Winters 2023/24 noch vor Augen: Nach heftigen Starkregenereignissen und in den darauffolgenden Wochen anhaltenden Niederschlägen standen zahlreiche Flächen unter Wasser. Gräben, Bäche und Flüsse konnten die Mengen nicht mehr aufnehmen. Große Wasserflächen und massive Staunässe machten das Befahren der Äcker auf Monate hinweg teils unmöglich, so mancher Bauer versenkte Trecker und schweres Gerät bis zu den Achsen im Schlamm. Vielerorts waren Ernte und Aussaat nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar – wenn überhaupt.

Im Verbandsgebiet des LV Mittelweser werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringem Grundwasserflurabstand vielerorts ganzjährig über Drainagen entwässert. Ein in der Vergangenheit bewährtes System, das angesichts sich häufender Dürrephasen und Starkregenereignissen an seine Grenzen kommen kann. Darum greift der Landkreis Diepholz nun auf neue Erkenntnisse zurück, entwickelt von Désirée Heggemeier aus Rahden in einer Masterarbeit am Institut für Geographie an der Universität Oldenburg.

„Hinter dieser wissenschaftlichen Ausarbeitung steht die Feststellung, dass ein temporärer Einstau drainierter Acker- und Wiesenparzellen grundsätzlich ein hohes Potential zur Wasserretention in der Fläche birgt – vereinfacht gesagt: der Niederschlag wird im Boden gespeichert, nicht durch die Drainage eins zu eins über den Graben bis in die Nordsee durchgeleitet“, so die Einschätzung von Martin Kleingünther, Fachingenieur und Teamleiter der Unteren Wasserbehörde Verwaltung im Fachdienst 66 Umwelt und Straße beim Landkreis Diepholz. „Vorausgesetzt ist in der Studie, dass grundsätzlich Staunässe vermieden wird und die Bewirtschaftung uneingeschränkt erfolgen kann. Besonders in längeren Dürrephasen besteht so die Versorgungsmöglichkeit der Feldfrüchte über den Bodenwasserspeicher, wodurch eine Grundwasserentnahme zur Feldberegnung reduziert oder sogar gänzlich entfallen kann. Ein vorteilhafter Nebeneffekt: Neben einer Beschränkung von Hochwasserspitzen ergibt sich gleichzeitig eine Erhöhung der Niedrigwasserstände in den angrenzenden Fließgewässern.“

Die Untere Wasserbehörde hat die Inhalte der fast 100-seitigen, sehr fundierten Masterarbeit gemeinsam mit Désirée Heggemeier aufgegriffen und das Potential auf einem 8,7 Hektar umfassenden Ackerschlag in der Samtgemeinde Barnstorf genauer unter die Lupe genommen. 2,3 Hektar wurden mittels einer gesteuerten Drainage entwässert, der Rest über das bestehende konventionelle System. Fachlich begleitet wurde das Verfahren durch Prof. Dr. Friedrich Rück von der Hochschule Osnabrück sowie Dr. Jörg Elbracht und Jost Wessels vom Landesamt für Berg-

bau, Energie und Geologie. Die eingesetzte Technik basiert auf einer patentierten Entwicklung der Firma Böske Drainagebau aus Vechta. Die Steuerung des Systems erfolgt ganz simpel über das Setzen einer Verschlusskappe an dessen Ende. Es lässt sich zudem einfach und mit überschaubarem Aufwand in bereits eingebauten Drainagesträngen nachrüsten.

Das Ergebnis überzeugte vollumfänglich, wie Martin Kleingünther berichtet: „Im Zentrum der Forschungsarbeiten stand ein Vergleich des messbaren Wasserrückhaltepotentials der unregulierten Drainage im Vergleich zum gesteuerten System. Das Letzgenannte konnte im Untersuchungszeitraum eine zusätzliche Retentionsleistung von etwa 700 Kubikmetern pro Hektar erzielen. Erwähnenswert, dass im Analysezeitraum eine gute Wasserversorgung aufgrund der allgemeinen Niederschlagsituation gegeben war. Eine Umstellung auf die Option ‚maximale Entwässerung‘ war trotz wiederholten Starkregens im Zeitraum Oktober 2023 bis Januar 2024 nicht erforderlich.“

Die gesteuerte Drainage hält im direkten Vergleich mit den ungesteuerten Strängen etwa 43 Prozent des drainagewirksamen Grundwassers im System. Ein für Landwirte relevanter Vorteil von gesteuerten Drainagen ergibt sich bei ausgeprägter Frühjahrstrockenheit, da die kapillare Versorgung des Wurzelraums länger über den Bodenwasserspeicher erfolgen kann. Im



direkten Vergleich der gemessenen Grundwasserstände auf dem Acker lagen die ermittelten Werte im Einflussbereich der gestauten Drainagen rund 30 Zentimeter höher.

Um weitere Erfahrungen mit gesteuerter Drainage zu gewinnen, will der Landkreis Diepholz seine Forschungen auf diesem Gebiet auf eine größer dimensionierte Stufe stellen. Dazu sollen rund 40 Hektar zusammenhängende Ackerfläche mit der neuen Technik ausgestattet werden. Voraussetzung dafür: Das Gelände muss eine geringe Hangneigung besitzen, damit der Einstau möglichst weit wirkt. Außerdem muss die Längsseite des Ackers im rechten Winkel zu einem Gewässer liegen. In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium ist eine zweijährige Testphase anberaunt, wobei teils Grundwassermessstellen errichtet und Regenmesser installiert werden. Zur Realisierung des geplanten Förder-

projekts werden Landwirte mit dazu geeigneten Flächen gesucht. Bei Interesse steht Martin Kleingünther telefonisch unter 05441 976-4276 oder per E-Mail martin.kleinguenther@diepholz.de als Ansprechpartner zur Verfügung. Für teilnehmende Landwirte entstehen keine Kosten.

„Wasserversorgung ist ein stark differenziertes Mosaik mit vielen kleinen Bausteinen, das sich in drei Dimensionen abspielt – in der Atmosphäre, tief im Boden und an dessen Oberfläche“, sagt Martin Kleingünther. „Gesteuerte Drainagen werden zu einer wichtigen Stellschraube innerhalb künftiger Wasserversorgungskonzepte werden, der Wasserrückhalt in der Fläche ist elementarer Bestandteil eines effizienten Ressourcenmanagements. Darüber hinaus werden auch die landwirtschaftlichen Flächen fit für den Klimawandel gemacht, deren Ertragsleistung möglicherweise sogar gesteigert.“

US-Farmer in Sorge

Trumps Politik trifft Agrarbranche hart

Mittelweser (ccp). Die Politik des US-amerikanischen Präsidenten Donald Trump sorgt nicht nur auf der internationalen Ebene für Schockwellen. Sie hinterlässt auch innenpolitisch eine Spur von Unsicherheit und Angst. So sind in den ersten Amtstagen der Regierung eine Reihe von Förderprogrammen auf Eis gelegt oder gestrichen worden, die für viele US-Bürger die Lebensgrundlage sicherten. Da das US-Landwirtschaftsministerium mit ähnlichen Instrumenten arbeitet, wie sie aus der gemeinsamen EU-Agrarpolitik bekannt sind, sind auch Farmer in großer Not. Sie zweifeln, ob sie auf die Fortführung der bisherigen Zuschüsse und Programme vertrauen können.

Wie das Agrarmagazin Successfull Farming berichtet, habe die Regierung zwar erklärt, die Zahlungen an Einzelpersonen nicht einzustellen, trotzdem warteten viele Landwirte auf die Auszahlung der bewilligten Leistungen. Den Angaben zufolge wurden die Landwirte nicht darüber informiert, wann oder ob sie mit der erwarteten Finanzierung rechnen können. Milliarden von Dollar stünden auf dem Spiel.

Successfull Farming zitiert einen Rinderhalter aus Missouri, der die Zusage über eine Kostenbeteiligung in Höhe von 240.000 US-Dollar vom US-Landwirtschaftsministerium (USDA) erhalten hatte, um die Wassersysteme auf seinem 260 Hektar großen Rinderbetrieb zu verbessern. Nachdem mehr als 50.000 US-Dollar in Rohre, Ausrüstung und Arbeitskräfte investiert sind, erfährt er jetzt, dass die Zahlungen vom USDA auf Eis gelegt wurden. „Mir wurde gesagt, dass das Geld eingefroren sei und dass nicht klar sei, wann oder ob die Zahlungen erfolgen würden.“

Vertreter von landwirtschaftlichen Interessenvertretungen berichten, dass sie ähnliche Begebenheiten von ihren Mit-

gliedern hören, aber die meisten sind aus Angst vor Vergeltung nicht bereit, öffentlich darüber zu sprechen. Viele große Landwirtschaftsorganisationen unterstützten Trumps erfolgreichen Präsidentschaftswahlkampf.

Auch die Marktentwicklung wird durch den Erlass der neuen Dekrete beeinflusst. Da Auslandshilfen eingefroren wurden und die US-Agentur für internationale Entwicklung (USAID) zerschlagen wurde, fällt eine beträchtliche Nachfrage nach Getreide und Gütern für weltweite Lebensmittelprogramme aus. Farmer in den USA schließen oftmals direkte Lieferverträge mit der USAID, darüber hinaus kauft die Agentur Getreide auch bei den Handelsunternehmen. Food for Peace, eines der Programme von USAID, hat nach Angaben des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen im Jahr 2023 Lebensmittel für etwa 50 Milliarden Dollar im Kampf gegen den Hunger weltweit geliefert. Diese Hilfsleistungen ruhen komplett mit dramatischen Folgen in den Empfängerländern. Darüber hinaus sind auch Finanzierungen von landwirtschaftlichen Forschungsprojekten des USAID ausgesetzt.

Opfer des Streichkonzerts werden auch Naturschutzprogramme, die durch den Inflation Reduction Act (IRA) finanziert werden. Das Programm ist eines der wichtigsten Errungenschaften des ehemaligen Präsidenten Joe Biden. Allein 19,5 Milliarden US-Dollar entfielen auf das Umweltprogramm zur Erhaltung von Ackerland beim USDA. Trump unterzeichnete an seinem ersten Tag im Amt eine Exekutivanordnung, um alle IRA-Programme einzufrieren. Ein Bundesrichter wies die Regierung zwar an, die Gelder freizugeben, aber Landwirte und Naturschutzberater sagen, dass sie noch keinen Zahlungseingang gesehen hätten.

Quelle: US-Agrarmagazin Successfull Farming

**Raiffeisen-WarenGenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG**

NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-WarenGenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG
Industriestraße 2
27333 Schweringen

Fon 0 42 57 | 93 01-0
Fax 0 42 57 | 93 01-708
kontakt@raiffeisenmitte.de
www.raiffeisenmitte.de



Silke Riekemann begrüßte die 110 LandFrauen und Gäste zur Jubiläumsfeier. Fotos: LandFrauen

75 Jahre LandFrauen Uchte

Verein feiert mit Ehrengästen

Uchte (lv). Der Landfrauenverein Uchte feierte sein 75-jähriges Bestehen jetzt mit einer großen Jubiläumsfeier im Gasthaus Horstmann in Nordel. Rund 110 Landfrauen und Gäste kamen zusammen, um diesen besonderen Anlass gebührend zu begehen.

Schon beim Sektempfang bot sich den Anwesenden ein festliches Bild: Die Tische waren mit liebevoller Dekoration im Stil der Landfrauen geschmückt, und als besonderes Highlight zierten gehäkelte Bienen den gesamten Saal.

Mit den Worten „Ein glückliches Leben ist eine Sammlung unvergesslicher Momente!“ leitete die 1. Vorsitzende Silke Riekemann die Feierlichkeiten ein und heiß die Gäste herzlich willkommen. In ihrer Ansprache erinnerte sie an zahlrei-

che schöne Erlebnisse und gemeinsame Ausflüge der vergangenen Jahrzehnte. Gleichzeitig hob sie hervor, wie viel Engagement und Planung hinter den vielfältigen Veranstaltungen des Vereins stehen – ein Einsatz, der sich in der hohen Teilnehmerzahl widerspiegelt.

Auch Ehrengäste richteten ihre Grußworte an die Versammlung: Elisabeth Brunkhorst, Präsidentin des Niedersächsischen Landfrauenverbandes, Gaby Lübber, 1. Vorsitzende des Kreisverbandes der Landfrauenvereine Mittelweser e.V., sowie Samtgemeindebürgermeister Rüdiger Kaltfofen betonten die Bedeutung der Landfrauen für den ländlichen Zusammenhalt und die Entwicklung der Region.

Das Highlight des Abends folgte um 19.30 Uhr: Die Theatergruppe Nordel begeisterte das Publikum mit ihrem humorvollen Stück „Een, twee, drie – Männerfrei“. Mit viel Witz und Spielfreude sorgten die Schauspieler für zahlreiche Lacher und rundeten den Abend auf unterhaltsame Weise ab.

Mit dem Blick auf die Zukunft neigte sich die Jubiläumsfeier langsam dem Ende zu. Doch eines ist sicher: In 25 Jahren wird es heißen: „100 Jahre Landfrauenverein Uchte“ – und wieder wird es ein Fest voller Erinnerungen und Freude geben.



Jahreshauptversammlung in Bassum

LandFrauen blicken auf ereignisreiches Jahr zurück

Bassum (lv). Zu ihrer Jahreshauptversammlung begrüßte die Vorsitzende Birgit Meyer-Borchers der Bassumer LandFrauen rund 130 Mitglieder Gemeinsam wurde auf ein ereignisreiches Jahr zurückgeblickt: Zahlreiche Veranstaltungen, Reisen, Vorträge, Bastelaktionen, Fahrradtouren und Besichtigungen prägten das Vereinsleben. Mit inzwischen über 650 Mitgliedern bieten die Bassumer Landfrauen eine vielfältige Gemeinschaft mit großer Abwechslung.

Die finanzielle Bilanz des vergangenen Jahres fiel ebenfalls positiv aus, was sich auch in den 31 Neueintritten widerspiegelt. „Bei den Bassumer Landfrauen dabei zu sein, macht einfach Spaß!“, so eine Teilnehmerin.

Ein besonderer Moment des Abends war die Verabschiedung von Imke Köhrmann, die sich über viele Jahre mit großem Engagement für den Verein eingesetzt hat. Acht Jahre war sie als Ortsvertreterin für Albringhausen und 22 Jahre für Schorlingborstel aktiv. Ihre Verdienste reichen von der Organisation von Winterwanderungen über die Mitwirkung an Kürbisfesten bis hin zur Gestaltung von Adventsfeiern. Zudem half sie bei zahlreichen Veranstaltungen, unter anderem beim Treckertreff in Wedehorn oder dem Bassumer Advent. Für ihren unermülichen Einsatz bedankte sich Birgit Meyer-Bochers mit einem großen Blu-

menstrauß und einer Landfrauen-Vase. Ihre Nachfolge treten Nicola Bischoff für Schorlingborstel und Marion Westermann für Albringhausen an. Mit großem Applaus wurden beide in ihr neues Amt eingeführt. Besonders erfreulich ist die zunehmende Beteiligung jüngerer Frauen in ihren 30ern, die mit frischen Ideen das Vereinsleben bereichern. Die Bassumer Landfrauen heißen sie herzlich willkommen und hoffen auf weiteren Zuwachs.

Zum Abschluss wurde auf den Weltfrauentag am 8. März hingewiesen. In Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bassum und weiteren Vereinen organisieren die Landfrauen eine Veranstaltung in der Kulturbühne Bassum. Eintrittskarten sind bei der Stadt Bassum sowie bei Papier & Tinte erhältlich.

Mit bester Laune und vielen inspirierenden Gesprächen endete ein gelungener Abend.



Ehemalige und neue Ortsvertreterinnen mit Vereinsvorsitzender: Nicola Bischoff, Imke Köhrmann, Marion Westermann, Birgit Meyer-Borchers. Foto: LandFrauen

Quergeschnittsgelähmt, aber lebendig

Mutige Lebensgeschichte beeindruckt Hoyaer LandFrauen

Hoya (lf). „Haus gebaut, Kinder großgezogen, mein Mann und ich leidenschaftliche Tangotänzer – alles wunderbar“, so begann die 72-jährige Ute Grell aus Herford ihren Vortrag bei den Hoyaer LandFrauen in Thöles Hotel. Doch ein Unfall im Jahr 2016 veränderte ihr Leben drastisch. Beim Telefonieren hob sie ein Bonbonpapier auf, trat falsch auf und stürzte schwer. Noch mit dem Telefon in der Hand sagte sie ihrer Freundin: „Ich kann mich nicht mehr bewegen.“

Es folgten eine Operation und neun Monate Reha. Dennoch blieben starke Einschränkungen an Armen und Beinen sowie ständige Schmerzen. Grell erzählte von den Herausforderungen des Alltags, dem Schamgefühl und der Art, wie Menschen mit ihr umgehen. Doch sie entschied sich bewusst für

ein selbstständiges Leben: Sie nutzt keinen Treppenlift und kämpft sich Stufe für Stufe nach oben. „Ein Zurück ins alte Leben gibt es nicht“, betont sie, „aber ich kann mein neues Leben gestalten.“

Wichtige Stützen sind ihr Mann und der Austausch mit Gleichgesinnten. Um ihm Auszeiten zu ermöglichen, verbrachte sie mehrfach Zeit in der Kurzzeitpflege – eine Erfahrung, die sie schmunzelnd als „gar nicht so schlecht“ beschreibt. Über kleine Fortschritte, wie das warme Wasser zur Schmerzlinderung, kann sie sich freuen. Heute engagiert sie sich ehrenamtlich, hat einen Führerschein gemacht und ist aktiv im Verein „Lebenskünstler in Bewegung e.V.“ sowie im Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Herford.

Mit ihrer Lebensmaxime „Das Leben ist ein Abenteuer!“ gab sie den Hoyaer LandFrauen mit auf den Weg: „Bleiben Sie stets auf der Seite des Optimismus!“



Die Landvolk App

Neuigkeiten aus der Landwirtschaft in Niedersachsen auf Smartphone und Tablet

Jetzt QR-Code scannen und App laden

Landvolk Niedersachsen
gemeinsam stark...

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

das neue Jahr bringt zahlreiche steuerliche Änderungen mit sich – einige mit positiven Impulsen, andere mit neuen Herausforderungen. Die Umsatzsteuerpauschalierung wurde weiter gesenkt, was für viele Betriebe Anpassungen erfordert. Gleichzeitig gibt es erfreuliche Nachrichten: Die Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wird ausgeweitet, sodass mehr Anlagen profitieren können. Auch für Familien gibt es

Entlastungen: Der Kinderfreibetrag wurde erhöht, das Kindergeld steigt auf 255 Euro pro Monat.

Im Bereich Abschreibungen bleibt es spannend: Die degressive AfA wurde nicht verlängert, was Investitionsentscheidungen beeinflussen könnte. Unternehmer müssen sich zudem auf die verpflichtende E-Rechnung einstellen, die 2025 eingeführt wird – mit Übergangsfristen bis 2027. Auch die Nachweisführung für Arbeitsverträge wird digitaler: In vielen Fällen genügt nun eine E-Mail statt eines Ausdrucks.

Diese und weitere steuerliche Anpassungen werfen Fragen auf, die wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch beantworten. Lassen Sie uns gemeinsam herausfinden, welche Änderungen für Sie relevant sind – wir helfen Ihnen, die richtigen steuerlichen Entscheidungen zu treffen!

Herzlichst,
Ihr Jörg Gerdes

Arbeitsverträge:

Ab 1. Januar 2025 digital abschließen?

Bislang können Arbeitsverträge zwar formlos, d. h. auch mündlich geschlossen werden, Arbeitgeber waren aber bis 31. Dezember 2024 nach § 2 Nachweisgesetz (NachwG) verpflichtet, dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich auszuhändigen, d. h. ausgedruckt und mit eigenhändiger Unterschrift. Unproblematisch erfüllt war diese Voraussetzung, wenn mit dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält, geschlossen und diesem eine Ausfertigung ausgehändigt wurde. Ein zusätzlicher Nachweis war dann nicht erforderlich. Nicht ausreichend war es aber, dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen nur per E-Mail oder Fax zu übermitteln.

Digitaler Nachweis

Seit 1. Januar 2025 genügt nun für den Nachweis die sogenannte Textform, sofern der Arbeitnehmer nicht eine schriftliche Ausfertigung wünscht. Damit kann dem Arbeitnehmer der Nachweis auch per E-Mail übermittelt werden. Wichtig ist, dass das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Übermittlung

auffordert, einen Empfangsnachweis zu erteilen. Diese Anforderungen sind beispielsweise bei einer Zustellung per E-Mail, bei der der Arbeitgeber eine Lesbestätigung anfordert, erfüllt.

Die Erleichterungen gelten auch für Vertragsänderungen, die bislang spätestens am Tag, an dem die Änderungen in Kraft treten, dem Arbeitnehmer schriftlich auszuhändigen waren. Künftig genügt auch hier die Textform.

Achtung: Weiterhin Schriftform

Bei befristeten Arbeitsverträgen gilt für die Wirksamkeit der Befristung weiterhin die Schriftform (§ 14 Abs. 4 TzBfG). Das bedeutet, dass befristete Verträge, z. B. mit Saisonkräften, weiterhin schriftlich geschlossen, das heißt ausgedruckt und von beiden Parteien unterschrieben werden müssen.

In Wirtschaftsbereichen, die besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bedroht sind (u. a. Forstwirtschaft, Baugewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe, Reinigungsgewerbe) gibt es auch für unbefristete Arbeitsverträge keine Erleichterungen. Hier bleibt es beim verpflichtenden Nachweis in Papierform.

Quelle: 4. Bürokratienteilungsgesetz, BGBI Nr. 323.

E-Bikes:

Steuern sparen im Betrieb

E-Bikes bis 25 km/h werden steuerlich gefördert, sei es als Betriebsfahrzeug oder Überlassung an die Arbeitnehmer. Genau gesagt geht es um „Pedelects“ mit einer elektrischen Treunterstützung bis 25 km/h.

Wird so ein E-Bike zu mindestens 10 % für den Betrieb genutzt, kann es in das Betriebsvermögen eingebucht werden. Sämtliche Kosten einschließlich der Abschreibung auf sieben Jahre mindern dann als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn. Bei E-Bikes bis 25 km/h braucht für die Privatnutzung kein gewinnerhöhender Privatanteil erfasst werden.

Bei einer unternehmerischen Nut-

zung von mindestens 10 % kann auch die Umsatzsteuer auf die Anschaffungskosten als Vorsteuer erstattet werden, dann muss jedoch Umsatzsteuer für die Privatnutzung abgeführt werden.

Arbeitnehmern kann ein E-Bike bis 25 km/h Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zur Nutzung überlassen werden. Die Überlassung muss dann aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.

Für S-Pedelects über 25 km/h gelten andere Regeln, sie werden steuerlich wie PKW behandelt.

Quelle: § 6 Abs. 4 S. 6 EStG, § 3 Nr. 37 EStG, A 15.24 UStAE.

Steuergesetze:

Was noch geregelt wurde – und was nicht

Umsatzsteuerpauschalierung

Der Satz für die Umsatzsteuerpauschalierung wurde wie angekündigt in zwei Schritten abgesenkt.

Zeitpunkt der Lieferung oder Dienstleistung	Steuersatz
1. Januar 2023 bis 5. Dezember 2024	9,0 %
6. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024	8,4 %
ab 1. Januar 2025	7,8 %

Die Pauschalierung darf weiterhin nur angewandt werden, wenn im jeweiligen Vorjahr der Umsatz unter 600.000 Euro lag. Die Berechnung dieser Grenze wurde allerdings geändert, so werden Einnahmen aus Anlageverkäufen nicht mehr mitgerechnet. Sehen Sie dazu den zweiten Artikel auf Seite 3.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen verbessert

Für Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. Januar 2025 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, wird die Steuerbefreiung ausgeweitet. Die Obergrenze liegt jetzt für alle Gebäudearten bei 30 kW-Peak je Gewerbe- oder Wohneinheit. Für Gebäude, in denen sich mehrere Geschäfte oder Wohnungen befinden, ist das eine Verdoppelung. Die Obergrenze von 100 kW-Peak

je Einzelperson oder Personengesellschaft bleibt bestehen.

Auf Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen oder angeschafft wurden, wirkt sich die Verbesserung nicht aus.

Degressive AfA wurde nicht verlängert

Die alte Bundesregierung hatte umfangreiche Verbesserungen für die Abschreibungen angekündigt, aber nicht mehr umsetzen können. So sollte die Anwendbarkeit der degressiven Abschreibung bis zum Jahr 2028 verlängert, eine Sammelpostenabschreibung für Wirtschaftsgüter bis 5.000 Euro Investitionskosten ermöglicht und Sonderabschreibungen für Elektrofahrzeuge eingeführt werden. Ob eine neue Regierung die Bedingungen für Abschreibungen verbessern wird, muss sich zeigen.

Es bleibt dabei, dass die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtung) nur für Investitionen vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024 möglich ist.

Bewegliche Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt werden, können nur linear auf die Nutzungsdauer abgeschrieben

werden, im Jahr der Investition auch nur zeitanteilig. Wenn die Gewinngrenze von 200.000 Euro eingehalten wird, können Investitionsabzugsbetrag oder Sonderabschreibung genutzt werden.

Höhere Freibeträge und mehr Kindergeld

Das Kindergeld beträgt seit diesem Jahr 255 Euro je Kind. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird automatisch geprüft, ob der Kinderfreibetrag günstiger ist als das Kindergeld. Der Freibetrag wurde zum Jahresbeginn auf 9.600 Euro je Kind angehoben. Gestiegen ist auch der Grundfreibetrag für jeden Steuerpflichtigen, er liegt nun bei 12.096 Euro.

Der Einkommensteuertarif wurde angepasst, sodass die „kalte Progression“ zumindest abgemildert wird. Aufgrund der Inflation müssen für die gleiche Kaufkraft entsprechend höhere Einkommensbeiträge erwirtschaftet werden. Diese unterliegen aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs immer höheren Steuersätzen. Der Spitzensteuersatz von 42 % gilt im Jahr 2025 ab einem zu versteuernden Einkommen von 68.461 Euro, bei Verheirateten ab 136.922 Euro.

Quelle: JStG 2024 BR-Drucks. 529/24, Steuerfortentwicklungsgesetz BR Drucks. 637/24.



Immobilien:

Vorsicht bei verbilligter Vermietung

Wer seine Immobilien zu günstig vermietet, hat nicht nur weniger Einnahmen, sondern muss im Zweifel auch höhere Steuern zahlen. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen für Privat- und Betriebsvermögen.

66 %-Grenze im Privatvermögen

Wer Immobilien im Privatvermögen hat, ist vor steuerlichen Nachteilen sicher, wenn für Wohnungen mindestens 66 % der ortsüblichen Miete eingenommen werden.

Beispiel: Viola Schulte vermietet eine Eigentumswohnung, die zu ihrem Privatvermögen gehört. Sie ist mit den Mietern weder verwandt noch näher bekannt, sie sind jedoch angenehm und zuverlässig. Daher hat Viola Schulte die Miete seit längerer Zeit nicht erhöht. Die übliche Miete in der Gemeinde ist aber stetig gestiegen – im Laufe der Zeit hat sich so eine verbilligte Vermietung ergeben.

Folge: Solange die erhaltene Miete noch mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt, ergeben sich keine negativen Folgen. Viola Schulte darf die vollen Aufwendungen als Werbungskosten von den Mieteinnahmen abziehen.

Liegt die Miete unter der 66 %-Gren-

ze, kann die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen gekürzt werden. Spätestens, wenn die Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Miete beträgt, sind auch die Aufwendungen nur noch mit entsprechendem Anteil als Werbungskosten abzugsfähig.

Vor allem wenn höhere Kosten, beispielsweise für eine Renovierung, anfallen, sollte die 66 %-Grenze eingehalten werden, damit diese Ausgaben voll abgezogen werden können.

Keine klaren Grenzen im Betriebsvermögen

Im Betriebsvermögen gibt es keine verlässlichen Grenzen. Zu steuerlichen Nachteilen kommt es aber nur, wenn die verbilligte Vermietung persönliche Gründe hat.

Beispiel: Hermann Schmidt hat ein ehemaliges Mitarbeiterwohnhaus im Betriebsvermögen seines Landwirtschaftsbetriebes. Nachdem die Mieter ausgezogen sind, möchte nun der Sohn in das Haus einziehen. Er soll möglichst wenig Miete zahlen.

Folge: Wird das Haus dem Sohn verbilligt vermietet, geschieht das aus persönlichen Gründen. Vater Schmidt darf dann zwar alle Kosten als Betriebsausgabe abziehen.

Doch seinem betrieblichen Gewinn muss er eine Nutzungsentnahme zurechnen, die so hoch ist wie die Verbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete. Zahlt der Sohn z. B. nur 70 % der ortsüblichen Miete, muss Schmidt als Nutzungsentnahme 30 % aller Aufwendungen hinzurechnen.

Gefährlich wird es, wenn eine Miete von weniger als 10 % der ortsüblichen Miete gezahlt wird. Dann geht das Finanzamt von einer unentgeltlichen Überlassung aus und es droht die steuerpflichtige Entnahme aus dem Betriebsvermögen zum Verkehrswert des Wohnhauses.

Auf die Nebenkosten achten

Für die Berechnung der ortsüblichen Miete ist vor allem der Mietspiegel maßgebend. Dort findet man jedoch nur die Kaltmiete. Ortsübliche Miete meint jedoch die Kaltmiete zuzüglich aller Nebenkosten, die auf den Mieter umgelegt werden könnten. Die gezahlte Miete berücksichtigt dagegen nur die Nebenkosten, die der Mieter auch tatsächlich überweist.

Zus den steuerlichen Fragen rund um Ihre Immobilien beraten wir Sie gerne.

Quelle: § 21 Abs. 2 EStG, OFD Frankfurt vom 20. September 2024 zur ortsüblichen Miete.

Verbraucherschutz:

Kontenvergleich
der Finanzaufsicht

Mittelweser (lv). Am 15. Januar 2025 startete die Finanzaufsicht BaFin eine neue Website für die Suche nach dem passenden Girokonto: Der BaFin-Kontenvergleich zeigt erstmals übersichtlich die Kosten und Leistungen aller Girokonten für Privatpersonen in Deutschland. Damit unterstützt die neue Website Verbraucher bei der eigenverantwortlichen Entscheidung für ein Girokonto, das ihren Bedürfnissen entspricht. Hierauf macht das BMF aufmerksam.

Hintergrund: Grundlage des BaFin-Kontenvergleichs ist die EU-Zahlungskontenrichtlinie. Sie schreibt u. a. vor, dass jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union für Verbraucher einen entgeltfreien Zugang zu einer privat oder staatlich betriebenen Vergleichswebsite für Zahlungskonten sicherstellen muss. Im Zahlungskontengesetz (ZKG) hat der Gesetzgeber die BaFin mit diesem wichtigen Verbraucherschutz-Projekt beauftragt. Federführend waren dabei das BMF sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Für den Aufbau und den Betrieb des BaFin-Kontenvergleichs sind Zahlungsdienstleister wie Banken und Sparkassen, Neo-Banken und FinTechs, die private Girokonten anbieten, gesetzlich verpflichtet, Vergleichskriterien wie das monatliche Entgelt oder

die Höhe des Überziehungszinssatzes an die Finanzaufsicht zu melden.

Hierzu wird u. a. weiter ausgeführt:

- Wer ein Girokonto sucht, das zu den eigenen Bedürfnissen passt, kann ab sofort ein neues Informationsangebot der BaFin nutzen. Die Finanzaufsicht bietet erstmals in Deutschland eine Website mit einer aktuellen Übersicht aller verfügbaren Girokonten für Privatpersonen.
- Insgesamt sind fast 6.900 unterschiedliche Kontenmodelle von rund 1.100 Anbietern enthalten, mit Informationen wie monatliche Gebühren, Preise für Debit- und Kreditkarten sowie Haben- und Überziehungszinssätze.
- Neben Girokonten führt der BaFin-Kontenvergleich sog. Basiskonten auf, die Banken seit 2016 anbieten müssen, sowie Kontenmodelle für Minderjährige, Auszubildende, Studierende oder Menschen in Rente. Um sich über die Einzelheiten zu informieren und das Konto schließlich zu eröffnen, müssen sich Verbraucherinnen und Verbraucher direkt an den jeweiligen Kontoanbieter wenden. Die BaFin ist dabei nicht eingebunden.

Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung des BMF, des BMUV sowie der BaFin v. 14.1.2025



Foto: Adobe Stock / Africa Studio

Aufbewahrungspflicht:

Diese Unterlagen können
2025 vernichtet werden

Mittelweser (lv). Unterlagen und Daten brauchen Platz: Hier erfahren Sie, welche Unterlagen Sie unter Berücksichtigung der sechs-, acht- oder zehnjährigen Aufbewahrungsfrist ab dem 1. Januar 2025 vernichten dürfen.

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ regeln die Datenüberlassung. Auf Verlangen der Finanzbehörde müssen aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten und zur Auswertung der Daten notwendige Strukturinformationen in maschinell auswertbarer Form durch den Steuerpflichtigen/das Unternehmen bereitgestellt werden. Da gerade die Datenüberlassung dem geprüften Unternehmen erhebliche Probleme bereiten kann, gibt es Informationen zur Datenüberlassung.

Die Finanzbehörde hat mit Softwareherstellern sowie dem deutschen Vertriebs der bundeseinheitlichen Prüfsoftware der Finanzverwaltung „IDEA“ (Firma CaseWare Germany GmbH) eine einheitliche, technische Bereitstellungshilfe zur Format- und Inhaltsbeschreibung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten entwickelt.

Aufbewahrungsfrist bei Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

Die Datenverarbeitungssysteme mussten bisher sogar bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufrecht erhalten werden. Künftig reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige fünf Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Die Neuregelung gilt für Daten, deren Aufbewahrungsfrist ab dem 1. Januar 2020 beginnt.

Aufbewahrungsfristen 2025: Diese Unterlagen können vernichtet werden

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluss aufgestellt ist. Bei Handels- oder Geschäftsbriefen beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem sie empfangen bzw. abgesandt wurden. Für Buchungsbe-

lege oder sonstige Unterlagen ist der Schluss des Kalenderjahres ihrer Entstehung maßgebend.

Wurden beispielsweise im Jahr 2014 die letzten Buchungen für das Jahr 2013 gemacht und der Jahresabschluss erstellt,

- beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres 2014,
- dauert zehn Jahre und
- endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2024.

Ab dem 1. Januar 2025 können alle Unterlagen für das Jahr 2013 vernichtet werden.

Hinweis: Die Aufbewahrungsfrist endet nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31. Dezember 2024 schriftlich eine Außenprüfung ankündigt.

Achtung: Verlängerung der Aufbewahrungsfrist

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass alle Steuerbescheide bestandskräftig sind. Ein nach § 165 AO vorläufiger Steuerbescheid (z. B. wegen Liebhaberei oder einer bestimmten steuerlichen Fallgestaltung oder eines bestimmten Sachverhalts) wird erst bestandskräftig, wenn er für endgültig erklärt wird. Dies kann auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren sein. Ist ein Verfahren vor dem Finanzgericht, Bundesfinanzhof oder Gerichtshof der Europäischen Union anhängig, wird der Steuerbescheid ebenfalls nicht bestandskräftig.

Aufbewahrungsfristen: Buchhaltung sollte die Dokumente im Zweifel länger aufbewahren

Für die Frage, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind, dient folgende Orientierung:

- Zehn Jahre** für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.
- Acht Jahre** für Buchungsbelege (Rechnungen, Kostenbelege) werden ab 2025 die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von 10 auf 8 Jahre verkürzt (§ 147 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AO sowie § 257 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 4 HGB).
- Sechs Jahre** für alle sonstigen Unterlagen.

Im Zweifel sollten die Unterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden. So ist man immer auf der richtigen Seite.

Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber in § 14b Abs. 1. Satz 5 UStG eine zweijährige Aufbewahrungspflicht für Rechnungs- und Zahlungsbelege (Handwerkerrechnungen) bei Privatpersonen eingeführt.

Besserverdiener müssen Belege sechs Jahre aufbewahren

Für Steuerpflichtige, die positive Überschusseinkünfte, also

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

von mehr als 750.000 Euro (bisher 500.000 Euro) im Kalenderjahr erzielen, gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht. Dieser Personenkreis muss Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten über die o. g. Einkünfte sechs Jahre lang aufbewahren. Die Neuregelung gilt erstmalig ab 2027.

Die bis 2026 bestehenden Aufbewahrungsfristen gelten weiterhin, selbst wenn die Einkunftsgrenze ab 2027 nicht mehr überschritten wird (§ 40 EGAO). Wird bspw. im Jahr 2026 die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro überschritten, müssen diese Belege sechs Jahre lang aufbewahrt werden.

Unterlagen, die 30 Jahre aufbewahrt werden sollten

Folgende Unterlagen sollten rund 30 Jahre aufbewahrt werden:

- Urteile
- Mahnbescheide
- Prozessakten

Besondere Unterlagen sollten ein Leben lang aufbewahrt werden

Für bestimmte Unterlagen gibt es keinen Vernichtungszeitpunkt. Diese sollte der Steuerpflichtige im eigenen Interesse ein Leben lang aufbewahren. Hierzu gehören:

- Ärztliche Gutachten
- Ausbildungsurkunden
- Abschlusszeugnisse
- Geburtsurkunden, Taufscheine, Heiratsurkunden, Kirchenaustrittsbescheinigungen
- Sterbeurkunden von Familienangehörigen
- Unterlagen zur Rentenberechnung inkl. der hierzu gehörenden Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Sozialversicherungsunterlagen

Glücksspiel:

Steuereinnahmen
stark gestiegen

Mittelweser (lv). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, nahmen die öffentlichen Kassen im Jahr 2023 rund 2,48 Milliarden Euro Steuern aus Lotto, Sportwetten, Online-Poker und anderen Glücksspielen ein. Das waren 3,6 Prozent weniger als ein Jahr zuvor und der erste Rückgang nach zuletzt stetig steigenden Einnahmen. Im Zehnjahresvergleich lagen die staatlichen Einnahmen aus Glücksspiel im Jahr 2023 um 51,5 Prozent höher als im Jahr 2013 mit 1,64 Milliarden Euro. Dies teilte das Statistische Bundesamt mit.

Hierzu führt das Statistische Bundesamt weiter aus:

- Ertragreichste staatliche Einnahmequelle beim Glücksspiel war im Jahr 2023 die Lotteriesteuer. Im Vergleich zum Jahr 2022 stiegen die staatlichen Einnahmen aus der Lotteriesteuer um 5,8 Prozent, im Zehnjahresvergleich um 22,3 Prozent.

Die steuerlichen Einnahmen aus Sportwetten gingen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Prozent zurück. Allerdings waren sie damit mehr als doppelt so hoch (+116,8 Prozent) wie zehn Jahre zuvor.

- Den deutlichsten Rückgang der Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr gab es im Jahr 2023 bei der virtuellen Automatensteuer (-38,5 Prozent).
- Die Steuereinnahmen aus Online-Poker gingen im Vorjahresvergleich um 7,5 Prozent zurück. Virtuelles Automatenspiel und Online-Poker werden seit dem 1. Juli 2021 besteuert, damals trat der Staatsvertrag, zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland in Kraft.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung v. 14.1.2025 (lb)



Foto: Adobe Stock / Sebastian Duda

Steuerrecht:

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2025

FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Steuerliche Freistellung des Existenzminimums und Ausgleich der kalten Progression

Nach der rückwirkenden Anhebung des Grundfreibetrags für 2024 um 180 Euro auf 11.784 Euro und der ebenfalls rückwirkenden Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrags für 2024 um 114 Euro auf 3.306 Euro pro Elternteil wird es auch für 2025 Änderungen beim Grundfreibetrag und dem steuerlichen Kinderfreibetrag geben.

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 312 Euro auf 12.096 Euro wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2025 gewährleistet. Gleichzeitig werden mit der Anhebung die Effekte der sog. kalten Progression ausgeglichen.

Zum vollständigen Ausgleich der kalten Progression werden mit Ausnahme des Eckwerts zur sog. Reichensteuer die Tarifeckwerte im Umfang der maßgeblichen Inflationsrate für 2025 um 2,6 Prozent nach rechts verschoben (2026: 2,0 Prozent).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zusätzlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2025 um 30 Euro auf 3.336 Euro pro Elternteil angehoben. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 Euro) ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags auf insgesamt 4.800 Euro pro Elternteil beziehungsweise 9.600 Euro pro Kind.

Zudem wird das Kindergeld von bisher 250 Euro zum 1.1.2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat erhöht.

Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag

Ab 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent derjenigen, die den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zur Lohnsteuer oder veranlagten Einkommensteuer gezahlt haben, durch die Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig entfallen. Die Freigrenze bezieht sich auf die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags, also die Lohnsteuer oder veranlagte Einkommensteuer. Die Freigrenze von bisher 36.260 Euro wird für 2025 auf 39.900 Euro angehoben (2026: 40.700 Euro). Die Anhebung der Freigrenze führt auch zu einer Verschiebung der sog. Milderungszone, in der die Lohn-/Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, die den Solidaritätszuschlag noch teilweise zahlen. In der Milderungszone, die sich an die Freigrenze anschließt, wird die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung von 5,5 Prozent herangeführt. Dadurch wird beim Überschreiten der Freigrenze ein Belastungssprung vermieden. Erst nach Überschreiten der Milderungszone ist der Solidaritätszuschlag unverändert in voller Höhe zu zahlen.

Erhöhung des Sonderausgabenabzugs von Kinderbetreuungskosten

Bislang konnten zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des



Foto: Adobe Stock/Cherichai

25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht abziehbar. Als familienpolitische Maßnahme wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 die Begrenzung auf 80 Prozent der Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten auf 4.800 Euro je Kind erhöht.

Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen

Für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung auf 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten vereinheitlicht. Bisher sind es bei Gebäuden mit mehreren Wohn-/Gewerbeeinheiten nur 15 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Außerdem wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen.

Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten

Gesetzliche Krankenkassen sind u.a. verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten oder Leistungen für Schutzimpfungen in Anspruch nehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Ferner sollen sie in ihren Satzungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Um eine administrativ komplexe Aufteilung insbesondere in Fällen pauschaler Ausgestaltung der Bonusmodelle bei gleichzeitig regelmäßig sehr geringer steuerlicher Auswirkung im Einzelfall zu vermeiden, wurde im Wege einer Verwaltungsregelung eine Vereinfachungsregelung geschaffen. Nach dieser stellen Bonusleistungen bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr den Sonderausgabenabzug nicht mindernde Leistungen der Krankenkasse dar; in Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann indes nachweisen, dass es sich auch bei dem übersteigenden Betrag um Leistungen der Krankenkasse handelt. Diese Regelung galt für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen und wird nun gesetzlich verstetigt,

weil sich die Vereinfachungsregelung in der Praxis bewährt hat.

Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen erfüllt wohngemeinnützige Zwecke. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Potentiell entstehende Verluste können damit mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden. Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Wohnraum nicht vergünstigt an eine hilfsbedürftige Person überlässt, dient dies nicht mehr der ideellen Zweckverwirklichung und ist als steuerfreie Vermögensverwaltung einzuordnen; führt aber regelmäßig nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Durch die Wohngemeinnützigkeit soll bezahlbares Wohnen insbesondere für Personen mit geringen Einkommen ermöglicht werden. Die Körperschaft ist verpflichtet, die Miete dauerhaft unter der marktüblichen Miete anzusetzen. Dies wird zur Vermeidung von Bürokratie nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft.

Erbschaftsteuer

Der bisherige Erbfallkosten-Pauschbetrag von 10.300 Euro wird auf 15.000 Euro angehoben. Dadurch wird es in weniger Fällen erforderlich, erbfallbedingte Kosten – wie z. B. Beerdigungskosten – einzeln nachzuweisen.

Grundsteuer

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des reformierten Rechts erhoben. Im Grundgesetz wurde die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer festgeschrieben. Gleichzeitig wurde den Ländern das Recht eingeräumt, bei der Grundsteuer eigene, vom Bundesgesetz abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Davon haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen umfassend Gebrauch gemacht und eigene Grundsteuer-Modelle eingeführt. Andere Länder weichen nur punktuell vom sog. Bundesmodell ab (Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen im Bereich der Steuermesszahlen, Nordrhein-Westfalen, voraussichtlich Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Bereich des kommunalen Hebesatzrechts). Auf der Grundlage der im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 festgestellten Grundsteuerwerte und anderen Bemessungsgrundlagen sowie der auf den Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2022 bzw. 1. Januar 2025 festgesetzten Grundsteuermessbeträge bestimmen die Gemeinden, mit welchem Hundertsatz des Grundsteuermessbetrags (Hebesatz) die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 erhoben wird. Den Gemeinden wurde zusätzlich das Recht eingeräumt, ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen Gründen auf unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzusetzen. Die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer er-

gibt sich aus den Grundsteuerbescheiden, deren Versand im Herbst 2024 begonnen hat.

FÜR DIE WIRTSCHAFT

E Rechnung

Seit dem 1. Januar 2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig eine elektronische Rechnung (E Rechnung) zu verwenden. Hierbei sind folgende Übergangsregelungen vorgesehen: In dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung (z. B. Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers E-Mail mit einer PDF-Datei) auszustellen. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 Euro verlängert sich diese Frist noch bis zum Ablauf des Jahres 2027. Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle inländischen Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen in Empfang nehmen zu können. Die Vorhaltung eines E-Mail-Postfachs ist hierfür ausreichend.

Besteuerung der Kleinunternehmer

Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung im Inland in Anspruch nehmen. Um Wettbewerbsverzerrungen für Kleinunternehmer im Binnenmarkt zu vermeiden und das Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu begünstigen, können zum 1. Januar 2025 auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anwenden. Damit in Deutschland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt (§ 19a UStG).

FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zur Abmilderung von Gewinnsschwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen gab es bei der Einkommensteuer eine bis Ende 2022 befristete Tarifiermäßigung auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Klimabedingte Ernteauffälle treffen insbesondere kleinere und mittlere land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Da sich die Situation der Land- und Forstwirtschaft nicht verbessert hat, wird die Tarifiermäßigung bis 2028 befristet fortgeführt. Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte Land- und Forstwirte können bei der Umsatzsteuer die sog. Durchschnittssatzbesteuerung anwenden. Diese – ebenfalls sog. – Pauschallandwirte wenden danach einen besonderen Steuersatz an. Dessen Höhe darf europarechtlich nicht dazu führen, dass die Pauschallandwirte insgesamt Erstattungen erhalten, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinaus-

gehen. Deshalb muss die Höhe des Durchschnittssatzes jährlich überprüft werden. Dazu wird nunmehr eine Verordnungsmächtigung und eine Verpflichtung eingeführt, ab dem Jahr 2025 den anhand konkreter Berechnungsschritte für das Folgejahr ermittelten Durchschnittssatz durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die bisherige Überprüfung des Durchschnittssatzes hat ergeben, dass der Durchschnittssatz für das Kalenderjahr 2025 7,8 Prozent beträgt (2024: 8,4 Prozent).

BÜROKRATIEABBAU

Kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden von zehn auf acht Jahre verkürzt. Damit reduzieren sich die Kosten für das Verwahren, weil beispielsweise keine zusätzlichen Räume für die Lagerung der Unterlagen angemietet werden müssen. Kosten, die die elektronische Speicherung verursachen, werden mit den verkürzten Fristen reduziert.

Längere Bekanntgabefristen bei Verwaltungsakten

Wird beispielsweise gegen einen Steuerbescheid Einspruch eingelegt, kommt es für dessen Zulässigkeit u. a. auf den fristgerechten Eingang beim Finanzamt an. Für die Frist ist wiederum das Bekanntgabedatum des Bescheides von Bedeutung und somit vor allem, wann dieser zur Post gegeben wurde. Bislang galt eine Dreitagesvermutung, wonach der Bescheid am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben galt. Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert und deshalb auch die diesbezüglichen Bekanntgaberegeln für die Zustellung von Verwaltungsakten angepasst, nämlich durch Änderung der Dreitagesvermutung auf nun vier Tage. Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktages. Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Energiesteuergesetz

Die Energiesteuer auf als Kraftstoff versteuertes Erdgas steigt von 18,38 Euro/MWh (1,838 ct/kWh) auf 22,85 Euro/MWh (2,285 ct/kWh). Die Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr steigt für Erdgas von 1,32 Euro/MWh auf 1,64 Euro/MWh. Die Steuerentlastung für sogenannten Agardiesel sinkt von 128,88 Euro/1.000 Liter auf 64,44 Euro/1.000 Liter.

Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden

Finanzbehörden können den zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen dem Steuergeheimnis unterliegende Informationen offenbaren, soweit ihre Kenntnis für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden selten derartige Ersuchen an Finanzbehörden stellen, da sie von den Bewilligungsbehörden nicht oder nicht umfassend über Fälle zu Unrecht erlangter Leistungen aus öffentlichen Mitteln informiert werden, denn trotz der Möglichkeit der Weitergabe ist das Steuergeheimnis zu wahren. Die bisherige Regelung ging deshalb bislang häufig ins Leere und wird nunmehr geheilt.

Quelle: BMF Online, Meldung v. 27.12.2024

Umsatzsteuer:

Neue Regeln für Kleinunternehmer

Ab dem 1. Januar 2025 gelten geänderte Regeln dafür, wer bei der Umsatzsteuer Kleinunternehmer sein darf. Die Umsatzgrenze wurde erhöht, es wird aber auch anders gerechnet.

Kleinunternehmer brauchen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer abzuführen. Dafür bekommen sie die Umsatzsteuer, die sie auf ihre Ausgaben zahlen, auch nicht als Vorsteuer erstattet. Das schafft eine erhebliche Vereinfachung, meist aber auch eine tatsächliche Steuerentlastung.

Grenze auf 25.000 € erhöht

Ab dem Jahr 2025 Jahresbeginn darf die Kleinunternehmerregelung angewandt werden, wenn der Netto-Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 25.000 Euro betragen hat und solange er im laufenden Jahr den Betrag von

100.000 Euro nicht überschreitet.

Beispiel 1: Lena Berger hatte im Jahr 2024 einen Umsatz aus ihrem Ladengeschäft von 20.000 Euro. Im Jahr 2025 macht sie die Nebentätigkeit zum Hauptberuf, ab jetzt erwartet sie einen Umsatz von mindestens 10.000 Euro im Monat, also 120.000 Euro im Jahr.

Folge: Lena Berger kann zu Beginn des Jahres 2025 als Kleinunternehmerin starten, weil der Umsatz im Vorjahr die 25.000-Euro-Grenze nicht überschritten hat. Wenn sie ihr Ziel erreicht und der Umsatz im Jahr 2025 die 100.000-Euro-Grenze überschreitet, ist sie ab dem Tag der Überschreitung keine Kleinunternehmerin mehr. Ab diesem Tag muss sie regulär Umsatzsteuer abführen.

Schafft sie aber beispielsweise nur 80.000 Euro Umsatz, bleibt sie bis Ende des Jahres 2025 Kleinunternehmerin. Im Jahr 2026 muss sie dann aber die Regelbesteuerung anwenden, da der Vorjahresumsatz die Grenze von 25.000 Euro überschritten hat.

Beispiel 2: Hauke Müller betreibt seit Jahren einen Betrieb mit IT-Dienstleistungen, der Umsatz betrug 100.000 Euro im Jahr. Im Jahr 2024 hatte er den Betrieb verkleinert. Der Umsatz betrug noch 23.000 Euro, darauf entfielen 4.370 Euro Umsatzsteuer.

Folge: Bisher betrug die Kleinunternehmergrenze 22.000 Euro, außerdem musste die Umsatzsteuer mitgerechnet werden – Müller hätte die Grenze also überschritten. Ab dem

Jahr 2025 beträgt die Schwelle für den Vorjahresumsatz 25.000 Euro und es wird nur noch mit Nettobeträgen gerechnet – Hauke Müller ist demnach ab dem Jahr 2025 Kleinunternehmer.

Fünf Jahre Verzicht ist möglich

Da der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer auf seine Ausgaben nicht als Vorsteuer erstattet bekommt, kann die Regelung auch ungünstig sein. Daher kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Allerdings gilt dieser Verzicht dann für mindestens fünf Jahre.

Fortsetzung zu Beispiel 1: Für Lena Berger ist die Kleinunternehmerregelung grundsätzlich günstig – sie wird sie also nutzen wollen, solange es geht. Andererseits

muss sie für den höheren Umsatz viel Ware kaufen: Verzichtet sie doch schon im Jahr 2025 freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung, würde sie die Umsatzsteuer, die beim Einkauf anfällt, als Vorsteuer erstattet bekommen.

Fortsetzung zu Beispiel 2: Wenn Hauke Müller seine IT-Dienstleistungen an Privatleute erbringt, ist die Kleinunternehmerregelung für ihn günstig. Das kann anders sein, wenn seine Kunden Unternehmer sind. Die bekommen die Umsatzsteuer, die sie in Rechnung gestellt bekommen, unter Umständen als Vorsteuer erstattet. Hauke Müller kann sie ihnen also zusätzlich in Rechnung stellen. Dann könnte der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung auch für ihn sinnvoll sein.

Umsatzgrenze:

So wird ab 2025 für Kleinunternehmer und Pauschalierer gerechnet

Drei wichtige Vereinfachungsregelungen sind an die Höhe des Gesamtumsatzes im Vorjahr geknüpft.

- Kleinunternehmer ist bei der Umsatzsteuer, wer im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 25.000 Euro hatte.
- Umsatzsteuerpauschalierung anwenden dürfen Landwirte, die im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 600.000 Euro hatten.
- Nach vereinnahmten Entgelten wird auf Antrag besteuert, wer im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 800.000 Euro hatte. Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer nicht schon für den Monat oder das Quartal abführen müssen, indem sie die

Lieferung oder Leistung ausgeführt haben, sondern erst, wenn sie die Zahlung bekommen haben.

Die Höhe der Grenze ist bei den drei Regelungen sehr unterschiedlich, der Gesamtumsatz wird aber immer auf die gleiche Weise berechnet.

So wird gerechnet

Der Gesamtumsatz wird nicht für den einzelnen Betrieb gerechnet, sondern für den Unternehmer.

Beispiel: Elke Meyer bewirtschaftet einen Landwirtschaftsbetrieb, daneben hat sie einen kleinen Handel mit Tierbedarfsartikeln. Zusätzlich betreibt sie mit ihrer Schwiegertochter als Personengesellschaft (GbR) ein Hofcafé.

Folge: Für ihren Gesamtumsatz muss Meyer die Umsätze ihrer Tätigkeiten zusammenrechnen, also aus der Landwirtschaft und dem Handelsbetrieb. Die Hofcafé GbR gilt als eigenständiger Unternehmer, sie hat ihren eigenen Gesamtumsatz.

Anlagenverkäufe werden nicht mehr mitgezählt

Der Gesamtumsatz wird aus den Nettobeträgen (ohne USt) errechnet. Maßgebend ist der Betrag, der im Laufe des Jahres auf das Konto fließt. Bestimmte Einnahmen werden dabei nicht mitgerechnet, z. B. Einnahmen aus umsatzsteuerfreier Vermietung und Verpachtung. Wichtige Neuerung ist, dass Einnahmen aus dem Verkauf von

Anlagegütern nicht mehr mitgezählt werden. Das meint z. B. Verkäufe von Gebrauchsmaschinen, aber auch Verkäufe von Tieren des Anlagevermögens wie z. B. Kühe. Die Grenze für die Kleinunternehmerregelung wurde bisher schon ohne Anlagenverkäufe berechnet, bei der Umsatzsteuerpauschalierung ist es neu.

Kein Hochrechnen mehr auf ein ganzes Jahr

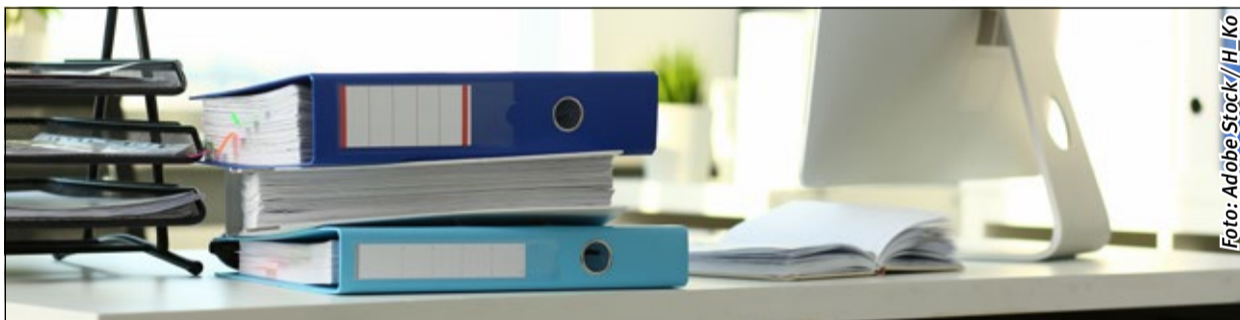
Beispiel: Hendrik Kunze war bisher Arbeitnehmer. Er eröffnet im November 2025 einen Laden und macht damit einen Umsatz von 10.000 Euro im Monat, bis zum Jahresende also 20.000 Euro.

Folge: Da Hendrik Kunze seine unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Jahres beginnt, musste

der zu erwartende Umsatz bisher auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden. Das ist ab dem Jahr 2025 nicht mehr erforderlich. Kunzes Gesamtumsatz liegt im Jahr 2025 unter 25.000 Euro, also ist er im Jahr 2025 Kleinunternehmer. Im Jahr 2026 startet er als Kleinunternehmer und darf die Regelung solange anwenden, bis er die Grenze von 100.000 Euro überschreitet. Da sein Gesamtumsatz 800.000 Euro nicht überschreitet, kann er einen Antrag auf Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten stellen.

Im Detail ist die Berechnung der Umsatzgrenzen recht kompliziert. Ihren Status bei der Umsatzsteuer erläutern wir Ihnen gerne.

Quelle: § 19 UStG i.d.F. des JStG 2024.



Arbeitszimmer:

Pauschaler Abzug für das häusliche Büro

Seit dem 1. Januar 2025 ist es einfacher und meist auch günstiger geworden, die Ausgaben für den Büroarbeitsplatz im Wohnhaus abzuziehen. Davon können auch Landwirte und Gewerbetreibende profitieren, die kein Büro im Betriebsbereich haben.

Beispiel 1: Landwirt Huber hat kein Büro im Betriebsbereich. Für die Büroarbeiten hat er in seinem Wohnhaus ein „Büro- und Alltagszimmer“ eingerichtet. Hier arbeitet er nicht nur, sondern macht auch Mittagschlaf und guckt Fußball. Er nutzt den Raum etwa sechsmal in der Woche für betriebliche Büroarbeiten – manchmal nur, um schnell ein paar Banküberweisungen zu erledigen.

Folge: Da Huber für die Büroarbeiten keinen anderen Arbeitsplatz im Betriebsbereich hat, darf er für jeden Tag, an dem er Büroarbeiten in der Wohnung erledigt hat, eine Pauschale von 6 Euro als Betriebsausgabe vom steuerlichen Gewinn abziehen, höchstens aber 1.260 Euro im Jahr. Für Huber ergeben sich 6 Tage x 51 Wochen x 6 Euro = 1.836 Euro. Abzugsfähig ist also

der Höchstbetrag von 1.260 Euro. Unerheblich ist, dass Huber kein reines Arbeitszimmer hat. Die Pauschale dürfte er auch abziehen, wenn er die Büroarbeit am Küchentisch erledigt.

Die Pauschale ist personenbezogen. Wer mehrere Betriebe hat, kann den Höchstbetrag von 1.260 Euro nur einmal nutzen – bei einer Personengesellschaft aber jeder Gesellschafter für sich. Wenn z. B. Ehepartner, die in einer Wohnung leben, beide jeweils einen Betrieb haben, können auch beide für sich die volle Pauschale geltend machen.

Beispiel 2: Hauke Meyer ist Bankkaufmann und Nebenerwerbslandwirt, seine Ehefrau Nadine ist Lehrerin. Beide erledigen Büroarbeiten und Unterrichtsvorbereitung an jeweils 150 Tagen im Jahr in der gemeinsamen Wohnung.

Folge: Hauke Meyer wird die Büroarbeiten für seinen Betrieb nicht in der Bank erledigen können, Nadine ihre Unterrichtsvorbereitung nicht in der Schule. Also können beide jeweils 150 Tage x 6 Euro = 900 Euro abziehen: Hauke als Betriebsausga-

be und Nadine als Werbungskosten vom Arbeitslohn.

Nachzuweisen ist lediglich die Zahl der Tage, an denen die Bürotätigkeit in der Wohnung erfolgt ist. Sinnvoll ist es, diese Daten in einem repräsentativen Zeitraum aufzuzeichnen.

Beispiel 3: Heike Schröder hat die Flächen ihres Betriebes verpachtet und vermietet daneben eine Wohnung. Die Verwaltungsaufgaben erledigt sie regelmäßig in ihrer Wohnung.

Auch Heike Schröder kann die Pauschale geltend machen. Für den Nachweis der Bürotage wird aber eine tatsächliche Aufzeichnung sinnvoll sein.

Gibt es ein Büro im Betriebsbereich, können die Kosten dafür unbeschränkt als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Pauschale von 6 Euro am Tag geltend machen, an denen Sie überwiegend in der Wohnung arbeiten und nicht im Betrieb sind.

Die Abzugsfähigkeit für Ihr Büro erläutern wir Ihnen gerne.

Quelle: § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG.

Kinderbetreuungskosten:

So nutzen Sie den verbesserten Abzug

Seit dem Jahresbeginn 2025 können die Kosten für Kinderbetreuung besser geltend gemacht werden. Steuerlich abzugsfähig sind nun 80 % der gezahlten Kosten, höchstens aber 4.800 Euro. So können sich bis zu 6.000 Euro im Jahr steuerlich auswirken.

Gilt für Kinder bis 13 Jahren

Das Kind, für dessen Betreuung Kosten abgezogen werden sollen, darf höchstens 13 Jahre alt sein. Für behinderte Kinder, deren Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, gilt diese Altersgrenze nicht.

Das Kind muss im Haushalt des Steuerpflichtigen leben. Wenn Sie als Eltern nicht verheiratet sind oder getrennt leben, kann jeder Elternteil nur die Kosten geltend machen, die selbst gezahlt wurden. Sprechen Sie uns in diesem Fall an und wir erläutern Ihnen, wie Sie sich den Abzug sichern können.

Diese Kosten sind abzugsfähig

Begünstigt sind die Kosten, die für die behütende und beaufsichtigende Betreuung des Kindes aufgewendet wurden. Das können Kosten für die Kindertagesstätte, den Kindergarten, eine Tagesmutter oder den Babysitter sein. Möglich ist beispielsweise auch der Arbeitslohn für eine Person, die das Kind beaufsichtigt, wenn es Schulaufgaben erledigt. Wenn dafür Angehörige beschäftigt werden, muss diese Beschäftigung

so gestaltet sein, wie es unter Fremden üblich ist.

Nicht begünstigt sind Kosten für Unterricht, für die Förderung besonderer Fähigkeiten, für Sport oder Freizeitbeschäftigungen. Geld, das für Nachhilfe, Musikschule, Reitunterricht oder Sportvereine ausgegeben wird, kann also nicht steuerlich geltend gemacht werden. Fallen Kosten sowohl für begünstigte als auch für nichtbegünstigte Tätigkeiten an, dürfen sie anteilig geltend gemacht werden.

Abzugsfähig sind alle Kosten für Dienstleistungen oder für Arbeitslohn zur Betreuung des Kindes. Wird das Kind ansonsten unentgeltlich betreut, etwa durch Angehörige, kann ein in Rechnung gestellter Fahrtkostensersatz steuerlich geltend gemacht werden. Wird das Kind zu Betreuungspersonen gebracht, können die Aufwendungen für diese Fahrten wiederum nicht angesetzt werden.

Bargeld ausgeschlossen

Die Kinderbetreuungskosten können nur dann steuermindernd abgezogen werden, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Empfängers erfolgt. Somit sind Barzahlungen nicht begünstigt. Bei Arbeitsverhältnissen sind auch ein schriftlicher Arbeitsvertrag und die dazugehörige Überweisung als Nachweis ausreichend.

Quelle: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des JStG 2024.